



Allgemeine Versicherungsbedingungen 2024 für die Betriebshaftpflichtversicherung von Schulbetrieben und anderen Bildungseinrichtungen AVB BHV-Bildung '24 (Stand: 01.01.2024)

HF_608_0124

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung sowie den Abschnitt AZ mit optionalen Regelungen, die nur gelten, wenn sie jeweils ausdrücklich vereinbart wurden.

- Abschnitt A1 gilt für die allgemeinen und besonderen betrieblichen Risiken des Schulbetriebs bzw. der Bildungseinrichtung (Betriebshaftpflichtrisiko).
- Abschnitt A2 gilt für Schäden durch Umwelteinwirkungen und Schäden an der Umwelt (Umweltrisiko).
- Abschnitt A3 gilt für Ansprüche aus Benachteiligungen.
- Optionale Regelungen:
Abschnitt AZ gilt für ergänzende Klauseln und zusätzliche betriebliche Risiken – soweit diese Regelungen im einzelnen ausdrücklich vereinbart wurden.

Die Gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A enthalten Regelungen zur Beitragsberechnung, zur Beitragsregulierung, zur Beitragsangleichung, zu Schiedsgerichtsvereinbarungen und zum Abtretungsverbot.

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- Abschnitt B1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.
- Abschnitt B2 regelt Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung.
- Die Abschnitte B3 und B4 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind – neben dem Antrag / dem Deckungsauftrag – der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge einschließlich der "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".

Inhaltsverzeichnis

Teil A

Abschnitt A1 Betriebshaftpflichtrisiko

A1-1	Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)
A1-2	Regelungen zu mitversicherten Personen/Gesellschaften und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer, mitversicherten Personen und Repräsentanten)
A1-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall
A1-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
A1-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serien- und Kumulschaden, Selbstbeteiligung)
A1-6	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
A1-6.1	Sozial- und Sicherheitseinrichtungen
A1-6.2	Haus- und Grundbesitz
A1-6.3	Vertraglich übernommene Haftpflicht, Freistellung sowie Verkaufs- und Lieferbedingungen
A1-6.4	Abhandenkommen von Sachen
A1-6.4.1	Mechanische und elektronische Schlüssel
A1-6.4.2	Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher
A1-6.5	Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger
A1-6.5.1	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
A1-6.5.2	Versicherungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler
A1-6.5.3	Gebrauch geliehener zulassungspflichtiger Personenkraftwagen und Krafträder bei Geschäftsreisen
A1-6.6	Nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden
A1-6.7	Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen (Miet-sachschäden)
A1-6.8	Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)
A1-6.8.1	Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern
A1-6.8.2	Tätigkeitsschäden an Leitungen
A1-6.8.3	Unterfangungen, Unterfahrungen
A1-6.8.4	Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial
A1-6.8.5	Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen
A1-6.9	Schäden im Ausland
A1-6.10	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden
A1-6.11	Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften
A1-6.12	Schäden durch Strahlen
A1-6.13	Vermögensschäden
A1-6.13.1	Vermögensschäden – Gegenstand und Ausschlüsse
A1-6.13.2	Auslösen von Fehlalarm
A1-6.14	Schäden durch Verletzung von Datenschutzgesetzen sowie durch Übertragung elektronischer Daten
A1-6.14.1	Verletzung von Datenschutzgesetzen
A1-6.14.2	Übertragung elektronischer Daten
A1-6.14.3	Nicht versicherte Tätigkeiten oder Leistungen
A1-6.14.4	Serienschaden
A1-6.14.5	Schäden im Ausland
A1-6.15	Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen
A1-6.16	Mängelbeseitigungsnebenkosten
A1-6.17	entfällt
A1-6.18	Verlust von Flüssigkeiten oder Gasen (Medienverlust)
A1-6.19	Geothermie
A1-6.20	Abwasser- und Überschwemmungsschäden
A1-6.21	Sachschäden durch austretende Betriebsstoffe
A1-6.22	Haftpflichtansprüche Versicherter untereinander
A1-6.22.1	von versicherten Unternehmen untereinander
A1-6.22.2	der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
A1-6.22.3	von mitversicherten natürlichen Personen untereinander
A1-6.23	Arbeitnehmerüberlassung
A1-6.24	Aktive Werklohn-, Kaufpreis- und Mietentgeltklage
A1-6.25	Schiedsgerichtsverfahren und Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
A1-6.26	Mehrleistung für nachhaltigen Schadenersatz
A1-6.26.1	Mehrleistung für Reparatur
A1-6.26.2	Mehrleistung für Nachhaltigkeitssiegel
A1-6.27	Neuwertentschädigung
A1-6.28	Luftfahrzeuge

A1-6.28.1	Nicht versicherungspflichtige Luftfahrzeuge
A1-6.28.2	Gebrauch einer Flugdrohne im Inland
A1-6.29	Unterricht, Erziehung, Beaufsichtigung
A1-6.30	Veranstaltungen
A1-6.31	Kinder-, Schüler- oder Studentenreisen
A1-6.32	Internatsbetriebe
A1-6.33	Wassersportfahrzeuge
A1-6.34	Allmählichkeitsschäden
A1-7	Allgemeine Ausschlüsse
A1-7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
A1-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten oder sonstigen Leistungen
A1-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander
A1-7.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen
A1-7.5	Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag
A1-7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen
A1-7.7	Asbest, Glasfasern, Mineralfasern oder Stäube
A1-7.8	Gentechnik
A1-7.9	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen
A1-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung oder sonstige Diskriminierungen
A1-7.11	Übertragung von Krankheiten
A1-7.12	Stollen-, Tunnel- oder Untergrundbahn-Bau
A1-7.13	Bergschäden, Bergbaubetrieb
A1-7.14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
A1-7.15	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze
A1-7.16	Wasserfahrzeuge
A1-7.17	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb
A1-7.18	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt
A1-7.19	Entschädigungen mit Strafcharakter
A1-7.20	Französische "Garantie Décennale" und gleichartige Bestimmungen
A1-7.21	Arzneimittel
A1-7.22	Sprengstoffe, Feuerwerke
A1-7.23	Brennbare und explosible Stoffe
A1-7.24	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen
A1-7.25	Umweltrisiko
A1-7.26	Forschungs- und Gutachtertätigkeit
A1-7.27	Kommissionsware
A1-7.28	Grundwasser
A1-7.29	Planungs- und Bauleitungstätigkeit
A1-7.30	Offshore-Risiken
A1-7.31	Blut- und Blutproduktehersteller, Blutbanken und -spendeeinrichtungen
A1-7.32	Teilnahme an Rennen inklusive Training
A1-7.33	Halten von Kampfhunden
A1-7.34	Bodenabfertigungsdienste
A1-7.35	Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm
A1-7.36	Tabak, Tabakprodukte, E-Zigaretten, Liquids und deren Zusatzprodukte
A1-7.37	Ungewöhnliche und gefährliche Betätigung
A1-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
A1-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
A1-10	Versehensklausel
A1-11	Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung (Nachhaftung)

Abschnitt A2 Umweltrisiko (URV)

A2-1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz
A2-1.1	Umwelthaftpflicht-Risiko
A2-1.2	Umweltschadens-Risiko
A2-1.3	Zuweisung
A2-1.4	Versicherte Risiken
a)	Kleingebinde
b)	Mitversicherte Anlagen
c)	Umwelt-Produktisiko
d)	Probetrieb
e)	Allgemeines Umweltrisiko
f)	– falls ausdrücklich vereinbart – Andere umweltrelevante Risiken
A2-1.5	Transportvorgänge und mittelbares Abwasserrisiko
A2-1.6	Subunternehmer
A2-1.7	Besonderer Ausschluss vertraglich übernommener Haftung/Zusagen
A2-2	Regelungen zu mitversicherten Personen/Gesellschaften und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer, mitversicherten Personen und Repräsentanten)
A2-2.1	Versicherte Personen
A2-2.2	Entsprechende Anwendung der Vertragsbestimmungen auf mitversicherte Personen
A2-2.3	Reichweite der Risikobegrenzungen und Ausschlüsse
A2-2.4	Erfüllung Obliegenheiten durch Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen
A2-2.5	Repräsentanten
A2-3	Versicherungsfall
A2-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
A2-4.1	Leistungen der Versicherung
A2-4.2	Vollmacht des Versicherers
A2-4.3	Kosten in einem Strafverfahren
A2-4.4	Vollmacht des Versicherers in Rentenfällen

A2-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serien- und Kumulschaden, Selbstbeteiligung)
A2-5.1	Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung
A2-5.2	Serien- und Kumulschaden
A2-5.3	Selbstbeteiligung
A2-5.4	Mehraufwand/Kosten bei Anerkenntnis, Befriedigung und Vergleich des Versicherungsnehmers
A2-5.5	Versicherungssummenüberschreitung
A2-5.6	Leistungsbegrenzung bei Rentenzahlungen
A2-6	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
A2-6.1	Haus- und Grundbesitz
A2-6.2	Vertraglich übernommene Haftpflicht, Freistellung sowie Verkaufs- und Lieferbedingungen
A2-6.3	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne, Winden
A2-6.3.1	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
A2-6.3.2	Nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden
A2-6.4	Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen (Miet-sachschäden)
A2-6.5	Schäden im Ausland
A2-6.6	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden
A2-6.7	Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften
A2-6.8	Schäden durch Strahlen
A2-6.9	Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht
A2-6.10	Geothermie
A2-6.11	Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen
A2-6.12	Mängelbeseitigungsnebenkosten
A2-6.13	Sachschäden durch austretende Betriebsstoffe
A2-6.14	Ansprüche Versicherter untereinander
A2-6.14.1	von versicherten Unternehmen untereinander
A2-6.14.2	der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
A2-6.14.3	von mitversicherten natürlichen Personen untereinander
A2-6.15	Arbeitnehmerüberlassung
A2-6.16	Aktive Werklohn-, Kaufpreis- und Mietentgeltklage
A2-6.17	Schiedsgerichtsverfahren und Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
A2-6.18	Mehrleistung für nachhaltigen Schadensersatz
A2-6.18.1	Mehrleistung für Reparatur
A2-6.18.2	Mehrleistung für Nachhaltigkeitssiegel
A2-6.19	Neuwertentschädigung
A2-6.20	Unterricht, Erziehung, Beaufsichtigung
A2-6.21	Veranstaltungen
A2-6.22	Kinder-, Schüler- oder Studentenreisen
A2-6.23	Internatsbetriebe
A2-6.24	Wassersportfahrzeuge
A2-6.25	Nicht versicherungspflichtige Luftfahrzeuge
A2-6.26	Allmählichkeitsschäden
A2-7	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
A2-8	Allgemeine Ausschlüsse
A2-8.1	Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden
A2-8.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen
A2-8.3	Ansprüche der Versicherten untereinander
A2-8.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen
A2-8.5	Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag
A2-8.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen
A2-8.7	Asbest, Glasfasern, Mineralfasern oder Stäube
A2-8.8	Genrisiken
A2-8.8.1	Gentechnik
A2-8.8.2	Genetische Schäden
A2-8.9	Übertragung von Krankheiten
A2-8.10	Überschwemmungen
A2-8.11	Bergschäden, Bergbaubetrieb
A2-8.12	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
A2-8.13	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze
A2-8.14	Wasserfahrzeuge
A2-8.15	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb
A2-8.16	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt
A2-8.17	Entschädigungen mit Strafcharakter
A2-8.18	Französische "Garantie Décennale" und gleichartige Bestimmungen
A2-8.19	Sprengstoffe, Feuerwerke
A2-8.20	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen
A2-8.21	Kleckerschäden
A2-8.22	Normalbetrieb
A2-8.23	Schäden vor Vertragsbeginn
A2-8.24	Grundstücke des Versicherungsnehmers
A2-8.24.1	Erwerb belasteter Grundstücke
A2-8.24.2	Schäden an Böden oder Gewässern
A2-8.25	Abfälle
A2-8.25.1	Fehlerhafte Deklaration von Abfällen
A2-8.25.2	Abfalldeponien
A2-8.26	Grundwasser
A2-8.26.1	Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers
A2-8.26.2	Schäden am Grundwasser
A2-8.27	Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm
A2-8.28	Entwicklungsrisiko

A2-8.29	Kommissionsware
A2-8.30	Planungs- und Bauleitungstätigkeit
A2-8.31	Stollen-, Tunnel- oder Untergrundbahn-Bau
A2-8.32	Offshore-Risiken
A2-8.33	Blut- und Blutproduktehersteller, Blutbanken und -spendeinrichtungen
A2-8.34	Teilnahme an Rennen inklusive Training
A2-8.35	Halten von Kampfhunden
A2-8.36	Bodenabfertigungsdienste
A2-8.37	Tabak, Tabakprodukte, E-Zigaretten, Liquids und deren Zusatzprodukte
A2-8.38	Ungewöhnliche und gefährliche Betätigung
A2-8.39	Forschungs- und Gutachtertätigkeit
A2-9	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
A2-10	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
A2-11	Nachhaftung
A2-12	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen
A2-13	Zusatzbaustein 1 zum Umweltschadens-Risiko
A2-13.1	Umweltschäden auf eigenen Grundstücken und am Grundwasser
A2-13.2	Betriebsstörungserfordernis
A2-13.3	Ausschlüsse
A2-13.4	Versicherungssumme/Selbstbeteiligung
A2-14	– falls ausdrücklich vereinbart – Zusatzbaustein 2 zum Umweltschadens-Risiko

Abschnitt A3 Ansprüche aus Benachteiligungen

A3-1	Versicherungsschutz, mitversicherte Personen, Benachteiligungsgründe
A3-2	Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)
A3-3	Tochtergesellschaften
A3-4	Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes
A3-4.1	Benachteiligungen und Anspruchserhebung während der Vertragsdauer
A3-4.2	Rückwärtsdeckung für vorvertragliche Benachteiligungen
A3-4.3	Anspruchserhebungen nach Vertragsende (Nachmeldefrist)
A3-4.4	Meldung von Umständen (Notice of Circumstance)
A3-4.5	Insolvenz
A3-4.6	Liquidation und Neubeherrschung
A3-5	Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes
A3-5.1	Leistungen der Versicherung
A3-5.2	Vollmacht des Versicherers
A3-5.3	Versicherungssumme, Höchstersatzleistung
A3-5.4	Selbstbeteiligung
A3-5.5	Serien- und Kumulschaden
A3-5.5.1	Serienschaden
A3-5.5.2	Kumulschaden
A3-5.6	Anerkennung, Befriedigung, Vergleich
A3-6	Ausschlüsse
A3-7	Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/Tochtergesellschaften

Abschnitt AZ Optionale Regelungen für ergänzende Klauseln und zusätzliche betriebliche Risiken – falls ausdrücklich vereinbart

AZ-1	Ergänzende Klauseln für den Abschnitt A1
AZ-2	Veranstaltungen als Zusatzrisiko
AZ-3	Abbrennen eines Feuerwerks bei Veranstaltungen
AZ-4	Eigener Tribünenbau bei Veranstaltungen
AZ-5	Hüpfburg bei Veranstaltungen
AZ-6	Garderobenrisiko bei Veranstaltungen
AZ-7	Sondernutzung öffentlicher Flächen bei Veranstaltungen
AZ-8	Arbeitnehmerüberlassung
AZ-8.1	Arbeitnehmerüberlassung I – Sachschäden des Entleihers
AZ-8.2	Arbeitnehmerüberlassung II – Ansprüche Dritter – Differenzdeckung zugunsten Entleiher
AZ-8.3	Arbeitnehmerüberlassung III – Ansprüche Dritter – Subsidiärdeckung
AZ-9	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe
AZ-9.1	Gaststätten: Zur Aufbewahrung übergebene Sachen von Restaurations- und Tagungsgästen
AZ-9.2	Beherbergungsbetriebe: Gastgaragen und Einstellplätze für Beherbergungsgäste
AZ-9.3	Beherbergungsbetriebe: Zur Aufbewahrung übergebene oder eingebrachte Sachen von Beherbergungsgästen
AZ-10	Garagen- oder Parkplatzbetriebe und Parkhäuser – Vermietung von Kfz-Stellplätzen
AZ-11	Freiberufliche Lehrtätigkeit

Abschnitt A(GB) Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

A(GB)-1	Beitragsberechnung
A(GB)-2	Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
A(GB)-3	Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung
A(GB)-4	Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken)
A(GB)-5	Abtretungsverbot

Teil B Allgemeiner Teil

Abschnitt B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1	Beginn des Versicherungsschutzes
B1-2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Versicherungsjahr
B1-3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
B1-4	Folgebeitrag
B1-5	Lastschriftverfahren
B1-6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Abschnitt B2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

B2-1	Dauer und Ende des Vertrags
B2-2	Kündigung nach Versicherungsfall
B2-3	Veräußerung und deren Rechtsfolgen

Abschnitt B3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B3-1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
B3-2	Änderungen des Vertrags
B3-3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Abschnitt B4 Weitere Regelungen

B4-1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
B4-2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
B4-3	Vollmacht des Versicherungsvertreters
B4-4	Verjährung
B4-5	Gerichtsstände, Verbraucherschlichtungsstelle
B4-6	Anzuwendendes Recht
B4-7	Sanktionsklausel
B4-8	Salvatorische Klausel

Teil A

Abschnitt A1 Betriebshaftpflichtrisiko

A1-1	Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)
	Versichert ist
A1-1.1	im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.
	Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Betriebsstätten (z. B. Schulgebäude, Sportanlagen, Schullandheime) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
	Falls im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten versichert werden sollen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
A1-1.2	im Rahmen dieses Risikos die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige.
	Die Mitversicherung von Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte ist bis zu einem Anteil des Jahresauftragswertes am Gesamtsatz des Versicherungsnehmers von 25 % zuschlagsfrei (Beitragsberechnung für den übersteigenden Anteil siehe A(GB)-1). Bei Berechnung des Beitrags nach Jahresumsatz gilt diese Begrenzung nicht.
A1-1.3	im Rahmen dieses Risikos die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Veranstaltung von innerbetrieblichen Schulungen, Betriebsfeiern, Betriebsausflügen und Betriebsbesichtigungen innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes.
A1-2	Regelungen zu mitversicherten Personen/Gesellschaften und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer, mitversicherten Personen und Repräsentanten)
A1-2.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
A1-2.1.1	der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen. Hierzu zählen auch die Mitglieder des Schulvorstandes, des Kuratoriums und angestellte Personen wie Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gemäß § 22 Sozialgesetzbuch VII) sowie Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz.
A1-2.1.2	der Lehrer, Hochschullehrer, Erzieher, Aufsichtspersonen und der sonstigen beschäftigten oder beauftragten Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
	Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern und Studenten.
	Zu den sonstigen beschäftigten Betriebsangehörigen zählen beispielsweise auch
	- Betriebsärzte und Sanitäter;
	- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte Arbeitnehmer fremder Unternehmen, Praktikanten, Volontäre und Hospitanten;
	- durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Betriebsgrundstücke beauftragte Personen.
A1-2.1.3	des Insolvenz- oder Zwangsverwalters für Schäden aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen betrieblichen Tätigkeiten.
	Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär. Eigene Haftpflichtversicherungen gehen dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor.
A1-2.1.4	der in A1-2.1.1 bis A1-2.1.3 genannten Personen, wenn sie aus ihrer früheren Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden.
A1-2.1.5	neu gegründeter oder mehrheitlich erworbener Gesellschaften ab Gründungs-/Übernahmedatum, jedoch unter der Voraussetzung, dass es sich um Gesellschaften im Inland handelt, der Betriebscharakter dieser

Gesellschaften (versichertes Risiko) dem des Versicherungsnehmers entspricht und der Anteil des Versicherungsnehmers an diesen Gesellschaften mindestens 50 % beträgt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Neugründung oder den Neuerwerb dem Versicherer zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres anzuzeigen und die jeweiligen Werte zur Beitragsberechnung aufzugeben.

Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn eine entsprechende Meldung nicht erfolgt, oder wenn innerhalb von 4 Monaten nach der Meldung keine Einigung über den endgültigen Einschluss der neuen Gesellschaft erfolgt. Eventuell bereits gezahlte Beiträge werden erstattet.

Besteht für ein solches neues Unternehmen Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer, besteht Versicherungsschutz über diesen Vertrag nur subsidiär.

A1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen/Gesellschaften entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person/Gesellschaft entsteht.

A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person/Gesellschaft vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen/Gesellschaften.

A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen/ Gesellschaften verantwortlich.

A1-2.5 Soweit es nach dem Versicherungsvertrag auf das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstsein, die Kenntnis oder das Kennenmüssen des Versicherungsnehmers ankommt, gelten als Repräsentanten des Versicherungsnehmers folgende Personen:

- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Unternehmergesellschaften);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei Offenen Handelsgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts);
- die Inhaber (bei Einzelfirmen und eingetragenem Kaufmann).

Diese Vereinbarung gilt nicht für Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß B3-1 bis B3-3 (Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss, Änderungen des Vertrags, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers).

A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher
Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

	e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung; f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.	im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese a) auf derselben Ursache oder b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang
A1-3.3	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.	beruhen.
A1-3.4	Kein Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht der Kinder, Schüler und Studenten selbst.	A1-5.3.2 Besteht für mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle, die
A1-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	a) auf derselben Ursache oder b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang
A1-4.1	Der Versicherungsschutz umfasst	beruhen,
	a) die Prüfung der Haftpflichtfrage, b) die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und c) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.	für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrages oder einer Umweltschadensversicherung bei der Mannheimer Versicherung AG (Kumulschaden), so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.
		A1-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
A1-4.2	Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.	Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 bleibt unberührt.
	Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.	Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
A1-4.3	Wird in einem Straf-, Ermittlungs- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers sowie die Gerichtskosten.	A1-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme(n) angerechnet.
	Versicherungsschutz besteht auch beim Vorwurf vorsätzlichen Vergehens (erweiterter Strafrechtsschutz). Erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatz, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die geleisteten Kosten zu erstatten.	A1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
	Ausgeschlossen sind eventuelle Kosten des Verteidigers sowie Gerichtskosten wegen eines Vorwurfs der Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften sowie Geldbußen (auch Ordnungs-/Zwangsgelder, Geldstrafen, -sanktionen und dergleichen), Strafen und Strafvollstreckungskosten.	A1-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
A1-4.4	Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.	Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
A1-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serien- und Kumulschaden, Selbstbeteiligung)	Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
A1-5.1	Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) begrenzt (siehe Versicherungsschein und seine Nachträge). Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.	A1-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
A1-5.2	Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:	A1-6 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
	Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme(n) begrenzt.	A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.
A1-5.3	Serien- und Kumulschaden	Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen An-
A1-5.3.1	Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der	

	wendung (z. B. A1-4 – Leistungen der Versicherung oder A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).		
	Individuelle, abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sind in der "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen" zu finden.	A1-6.3.1	als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Leasinggeber, Verpächter, Verleiher) in dieser Eigenschaft aus Verstößen gegen die Verkehrssicherungspflicht.
A1-6.1	Sozial- und Sicherheitseinrichtungen	A1-6.3.2	durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften, öffentlich-rechtlicher Dienstleistungsbetriebe oder der Deutsche Bahn AG von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter.
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Kantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Betriebssportgemeinschaften) und seiner Werks- oder Betriebsfeuerwehr.	A1-6.3.3	in Verkaufs- und Lieferbedingungen geregelte Haftung:
	Versichert ist hierbei auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Betätigung für diese, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.		Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Vertragspartner Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers oder Qualitätssicherungsvereinbarungen rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf einen darin zugunsten des Versicherungsnehmers enthaltenen Haftungsausschluss oder eine Haftungseinschränkung nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet wäre.
A1-6.2	Haus- und Grundbesitz		Dies gilt auch bei individuell rechtswirksam vereinbarter Haftungsregelung vor Eintritt eines Versicherungsfalles.
	Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Risiken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.	A1-6.3.4	durch Vertrag übernommene Freistellung des Vertragspartners von Schadensersatzansprüchen Dritter, soweit und in dem Umfang, wie der Versicherungsnehmer für diese Schäden auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auch unmittelbar haftet.
A1-6.2.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.	A1-6.4	Abhandenkommen von Sachen
	Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).	A1-6.4.1	Mechanische und elektronische Schlüsselschlüssel
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten oder Teilen davon an Betriebsfremde.		Versichert ist – in Erweiterung zu A1-3.1 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich wegen des Abhandenkommens fremder mechanischer oder elektronischer Schlüsselschlüssel für Gebäude und Räume, sofern sich diese Schlüsselschlüssel rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.
A1-6.2.2	Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in A1-6.2.1 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht		Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für das notwendige Auswechseln oder Programmieren von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
	a) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten).		Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an oder Abhandenkommen von Sachen, die als Folge eines versicherten Schlüsselsverlusts eingetreten sind.
	b) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.		Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
	c) des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Photovoltaik-/ Solarthermischen Anlagen und/oder Kraftwärmekopplungsanlagen auf Betriebsgrundstücken oder -gebäuden einschließlich		Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
	- der Einspeisung von Elektrizität in das Netz des Energieversorgungsunternehmens/Netzbetreibers. Nicht versichert ist die Abgabe von Energie an Tarifkunden/Endverbraucher	A1-6.4.2	Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher
	und		Versichert ist – in Erweiterung zu A1-3.1 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
	- der Abgabe von Wärme/Warmwasser an Mieter zu Wohnzwecken auf dem Betriebsgrundstück.		Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommen von
	d) aller bei Vertragsschluss vorhandenen oder während der Vertragslaufzeit hinzukommender inländischer Besitzgesellschaften des Versicherungsnehmers in ihrer Eigenschaft als Eigentümer des Haus- und Grundbesitzes ausschließlich wegen der Überlassung an den Versicherungsnehmer.		a) Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln,
	Auf A1-6.22 (Ansprüche versicherter Unternehmen untereinander) wird hingewiesen.		b) Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern),
	Versicherungsschutz besteht auch, wenn neben dem Versicherungsnehmer dessen Angehörige, gesetzlichen Vertreter, Gesellschafter oder Partner im Sinne von A1-7.4 beteiligt sind.	A1-6.5	Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger
	Es besteht jedoch insgesamt kein Versicherungsschutz, wenn weitere Personen an den Besitzgesellschaften beteiligt sind.	A1-6.5.1	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
	e) des Versicherungsnehmers aus der Abgabe von Ladestrom für Kraftfahrzeuge und Fahrräder an Betriebsangehörige, Kunden und Besucher, sofern es sich hierbei lediglich um eine Nebenleistung zum versicherten Risiko handelt oder die Abgabe im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener Vorhalteplichten erfolgt.	A1-6.5.1.1	Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:
A1-6.3	Vertraglich übernommene Haftpflicht, Freistellung sowie Verkaufs- und Lieferbedingungen		a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
	Versichert ist die vom Versicherungsnehmer		b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

- c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- e) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- f) autonom fahrende Kraftfahrzeuge gemäß b) - d).
- A1-6.5.1.2** Die in A1-6.5.1.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.
- Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an Betriebsfremde. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge überlassen worden sind.
- A1-6.5.2** Versicherungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler
- A1-6.5.2.1** Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch von versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern ausschließlich innerhalb eigener oder fremder Betriebsgrundstücke bzw. Baustellen. Versicherungsschutz besteht auch, wenn es sich bei diesen Grundstücken um beschränkt-öffentliche Verkehrsflächen handelt.
- In diesen Fällen gelten nicht die Ausschlüsse in A1-8.1 und in A1-9.3.
- Kein Versicherungsschutz besteht beim Gebrauch auf öffentlichen Straßen und Wegen (Kennzeichenpflicht nach § 4 Abs. 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV).
- A1-6.5.2.2** Der Versicherungsschutz richtet sich nach den "Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) – Teile A.1, D und E" sowie den "Ergänzenden Bedingungen für die Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)" in der bei Versicherungsbeginn geltenden Fassung.
- Der örtliche Geltungsbereich ergibt sich ausschließlich aus Teil A.1.4 der AKB.
- Diese Versicherung tritt jedoch nicht an die Stelle einer nach ausländischem Recht vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung.
- A1-6.5.2.3** Die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Stapler dürfen – teilweise abweichend von Teil D.1.1 der AKB – nur von einem berechtigten und geeigneten Fahrer gebraucht werden: Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Die nach A1-2 mitversicherten Personen gelten als berechtigte Fahrer, soweit sie das Fahrzeug mit einer gültigen und ausreichenden Fahrerlaubnis gebrauchen, in die Handhabung eingewiesen und mit Fahrzeugen vergleichbarer Bauart und Größe vertraut sind.
- Beim Gebrauch fremder selbstfahrender Arbeitsmaschinen oder Stapler besteht der Versicherungsschutz subsidiär, d. h. Pflichtversicherungen des Fahrzeughalters gehen dieser Versicherung vor.
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an Betriebsfremde, nicht jedoch aus der entgeltlichen Überlassung oder der Vermietung dieser Fahrzeuge.
- Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge überlassen worden sind.
- A1-6.5.2.4** Es gilt/gelten die Versicherungssumme(n) und die Jahreshöchstersatzleistung(en) dieses Vertrages, mindestens jedoch die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen.
- Die vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligungen finden entsprechende Anwendung.
- A1-6.5.3** Gebrauch geliehener zulassungspflichtiger Personenkraftwagen und Krafträder bei Geschäftsreisen

Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von anlässlich von Geschäftsreisen geliehenen, zulassungspflichtigen Personenkraftwagen und Krafträdern, sofern Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden und diese Fahrzeuge

- nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind und/oder
- nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder
- nicht von ihm geleast wurden.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
- der Versicherungsnehmer durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt wird oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche gemäß § 7 V (2) AKB) oder
- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer ohne Verschulden das Bestehen einer solchen annehmen durfte oder
- der Fahrer oder Halter des Personenkraftwagens oder Kraftrads einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Nicht versichert sind Schäden an den gebrauchten Fahrzeugen selbst. Versichert sind jedoch Schäden durch versehentliche Betankung dieser Fahrzeuge mit ungeeignetem Kraftstoff.

Die genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Es gilt/gelten die Versicherungssumme(n) und die Jahreshöchstersatzleistung(en) dieses Vertrages.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung für Betankungsschäden siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".

A1-6.6 Nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden.

A1-6.7 Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-6.7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an

- a) anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemieteten Gebäuden oder Räumen in Gebäuden einschließlich Inventar (nicht jedoch an Maschinen, Produktionsanlagen und dergleichen).
- b) zu betrieblichen Zwecken gemieteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf gemietete Büro-, Werkstatt- und Lagercontainer einschließlich deren wesentlichen Bestandteilen (nicht jedoch Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen) sowie wesentliche Bestandteile des gemieteten Grundstücks (z. B. Einfriedungsmauern, Zäune).

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Grundstück selbst.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".

	c) beweglichen Sachen Dritter, die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten im Rahmen des versicherten Risikos gemietet hat oder die – abweichend von A1-7.5 – Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Teilweise abweichend von A1-7.14 umfasst der Versicherungsschutz auch Schäden an beweglichen Sachen, die zum Be- und Entladen von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen/Kraftfahrzeug-Anhängern des Versicherungsnehmers eingesetzt werden. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Schäden an versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen/Kraftfahrzeug-Anhängern, Wasser- und Luftfahrzeugen (vergleiche A1-7.14 – A1-7.16). Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär. Andere Versicherungen zugunsten des Versicherungsnehmers (z. B. Geräte-, Maschinen- oder Elektronikversicherungen) gehen dieser Versicherung vor. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".	selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern. b) Für Schäden am Ladegut besteht – abweichend von a) – insoweit Versicherungsschutz, als - die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist, - es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder - der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde. Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär. Andere Versicherungen zugunsten des Versicherungsnehmers (z. B. Transportversicherung) gehen dieser Versicherung vor.
A1-6.7.2	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – in Ergänzung von A1-7.4 – auch Ansprüche a) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen gemäß A1-7.4 a) Absatz 2, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben; b) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß A1-7.4 a) Absatz 2, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben; c) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen; d) wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden; e) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Der Ausschluss gilt nicht, sofern diese Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind; f) wegen Schäden, die als zwangsläufige Folge einer betrieblichen Tätigkeit eintreten; g) wegen Schäden infolge Transports.	A1-6.8.2 Tätigkeitsschäden an Leitungen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- oder Oberleitungen. A1-6.8.3 Unterfangungen, Unterfahrungen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an zu unterfangenden oder unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen. Der Umfang des Versicherungsschutzes für hieraus resultierende Schäden durch Umwelteinwirkung oder Umweltschäden richtet sich ausschließlich nach A2. Dem Versicherungsnehmer obliegt es, den Zustand von zu unterfangenden und/oder zu unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen oder Anlagen vor Beginn der Arbeiten durch Zustandsbericht (ggf. auch durch Lichtbilder und dgl., falls erforderlich durch Beweissicherung) auf eigene Kosten feststellen zu lassen und aktenkundig zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt B3-3.1 (Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls) und B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten). Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
A1-6.8	Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden) Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers a) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen), b) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder c) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor. Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben. Büro- und Wohncontainer gelten als unbewegliche Sachen.	A1-6.8.4 Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an ihm zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial beim oder infolge des Ein-, Auf- oder Zusammenbaus in oder mit anderen Sachen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sowohl der Ein-, Auf- oder Zusammenbau, als auch der Eintritt des Tätigkeitsschadens außerhalb des Betriebsgrundstücks des Versicherungsnehmers erfolgen. A1-3.2 und A1-7.6 Absatz 1 finden insoweit keine Anwendung. Das Baugrundstück oder dessen Bestandteile gelten nicht als zur Verfügung gestelltes Fremdmaterial. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen a) der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder zur Reparatur befinden oder befunden haben; b) Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben – insoweit abweichend von A1-6.8 Satz 1. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
A1-6.8.1	Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern ausschließlich, falls diese durch oder beim Be- und Entladen entstanden sind. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens entstanden sind. Dies gilt nicht, wenn die Container	A1-6.8.5 Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen. Hierzu zählen auch Tätigkeitsschäden an - Sachen, die sich aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zu Zwecken der Bearbeitung in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden;

	- Dokumenten Dritter (z. B. Kaufverträge, Baupläne), die dem Versicherungsnehmer zur Ausübung der versicherten Tätigkeit überlassen wurden. In Erweiterung zu A1-3.1 besteht Versicherungsschutz auch für das Abhandenkommen. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. Versichert sind ausschließlich die Kosten, die dem Versicherungsnehmer für den Ersatz oder die Wiederherstellung entstehen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung - von Transport-, Lager- oder Logistikgut, anlässlich von Viehtransporten und beim direkten Umschlag vom und zum Schiff; - von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung befinden oder befunden haben; - von Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeug-Anhängern. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.
A1-6.9	Schäden im Ausland Diese Deckung tritt nicht an die Stelle einer nach ausländischem Recht vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung.	
A1-6.9.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich - aus dienstlichen Tätigkeiten im Inland und aus Anlass von Dienstreisen zur Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten. - aus dienstlichen Tätigkeiten während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts von bis zu 12 Monaten. Die Mitversicherung der dienstlichen Tätigkeiten im außereuropäischen Ausland setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer die zur Beurteilung seiner Eintrittspflicht sowie die zur Schadenbearbeitung nach Grund und Höhe erforderlichen Tatsachen und Unterlagen in deutscher Sprache/Übersetzung auf seine Kosten beschafft. - durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export). Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren (bekannter indirekter Export). - aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in A1-2.1.1 genannten Personen. Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung im Ausland belegener Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Schulgebäude, Sportanlagen, Schulandheime).	A1-6.11.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat. A1-6.11.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von A1-6.11.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt: - Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören. - Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme(n) über A1-6.11.2 a) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt. A1-6.11.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche - wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden. - der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt. A1-6.11.4 Versicherungsschutz im Umfang von A1-6.11.1 bis A1-6.11.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst. A1-6.12 Schäden durch Strahlen A1-6.12.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen), ausschließlich für - den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen; - den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Strahlern; - die Verwendung zu Untersuchungs-, Prüfungs-, Steuerungs-, Nivellierungs-, Navigations-, Vermessungs- und ähnlichen Zwecken. A1-6.12.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen. A1-2.3 findet keine Anwendung. A1-6.13 Vermögensschäden A1-6.13.1 Vermögensschäden – Gegenstand und Ausschlüsse Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden - durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen; - aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit; - aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen; - aus Vermittlungsgeschäften aller Art; - aus Auskunftserteilung, Übersetzung;
A1-6.9.2	Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme(n) angerechnet.	
A1-6.9.3	Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.	
A1-6.9.4	Bei Versicherungsfällen in den USA, US-Territorien oder Kanada sowie Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".	
A1-6.10	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A1-6.9.2 bis A1-6.9.4.	
A1-6.11	Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften	

- f) aus Reiseveranstaltung;
- g) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- h) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung,
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- i) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- j) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- k) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- l) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- m) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

A1-6.13.2 Auslösen von Fehlalarm

Versichert ist – abweichend von A1-6.13.1 a) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten (z. B. Einsatzkosten für Wach- und Rettungsdienste, nicht jedoch Folgekosten wie z. B. durch Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall). Versicherungsschutz besteht – abweichend von A1-3.1 – auch, wenn es sich um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt.

A1-6.14 Schäden durch Verletzung von Datenschutzgesetzen sowie durch Übertragung elektronischer Daten

A1-6.14.1 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie immaterielle Schäden – aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten.

Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie wegen immaterieller Schäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander. Der Ausschluss in A1-7.3 findet insoweit keine Anwendung.

Der Ausschluss in A1-7.9 findet keine Anwendung.

A1-6.14.2 Übertragung elektronischer Daten

A1-6.14.2.1 Versicherte Schäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Tätigkeitsschäden und Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind – aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per aus oder mittels Datenträger) ausschließlich aus

- a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

- b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für a) bis c) gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- d) der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Der Versicherer ersetzt auch
 - Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
 - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".

Für a) bis d) gilt:

Der Ausschluss in A1-7.9 findet insoweit keine Anwendung.

A1-6.14.2.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- b) Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung;
- d) Ansprüche wegen der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach A1-6.14.1.

A1-6.14.3 Nicht versicherte Tätigkeiten oder Leistungen

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten oder Leistungen:

- a) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- b) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger;
- c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;

	d) Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing; e) Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken; f) Betrieb von Telekommunikationsnetzen.	A1-6.19	Geothermie
A1-6.14.4	Serienschaden Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese a) auf derselben Ursache, b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder c) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. A1-5.3 findet keine Anwendung.	A1-6.19.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit a) Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe), b) Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermie-Anlagen. Falls Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden, versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen erweitert werden.
A1-6.14.5	Schäden im Ausland Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland ausschließlich, soweit die Ansprüche in EWR-Staaten, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich Großbritannien oder Nordirland und nach deren Recht geltend gemacht werden. Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist. A1-6.9 findet keine Anwendung.	A1-6.19.2	A1-7.13 (Bergschäden, Bergbaubetrieb) und A1-7.28 (Grundwasser) finden keine Anwendung.
A1-6.14.6	Personenschäden sind im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Personenschäden versichert. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung für andere Schäden siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".	A1-6.20	Abwasser- und Überschwemmungsschäden Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden - durch Abwässer oder - die entstehen durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
A1-6.15	Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.	A1-6.21	Sachschäden durch austretende Betriebsstoffe Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden an Sachen Dritter (z. B. Grundstücken), die entstehen durch plötzlich bestimmungswidrig austretende Betriebsstoffe aus den Tanks, die fest mit den versicherten, nicht versicherungspflichtigen Arbeitsmaschinen und sonstigen Kraftfahrzeugen gemäß A1-6.5.1 verbunden sind. Für derartige Schäden besteht auch Versicherungsschutz, wenn sie aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden – allerdings nur in dem Umfang bzw. der Höhe, wie sie ein Dritter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts hätte geltend machen können.
A1-6.16	Mängelbeseitigungsnebenkosten Versichert sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer wegen Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Versichert sind insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadensbeseitigung zugänglich zu machen und um nach erfolgter Nachbesserung den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Kein Versicherungsschutz besteht insofern für Kosten, die aufgewendet werden - ausschließlich zur Nachbesserung, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist, - oder - zur Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.	A1-6.22	Haftpflichtansprüche Versicherter untereinander
A1-6.17	entfällt	A1-6.22.1	von versicherten Unternehmen untereinander
A1-6.18	Verlust von Flüssigkeiten oder Gasen (Medienverlust) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Austretens oder Verlust von Flüssigkeit oder Gasen aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen, Rohrleitungen oder Behältern ausschließlich, soweit es sich um den Wiederbeschaffungswert dieser Flüssigkeiten oder Gase handelt. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.	A1-6.22.2	der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers Versichert sind – abweichend von A1-7.4 c) – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen. Ausgeschlossen bleiben - Ansprüche des Insolvenz-/Zwangsverwalter(s), - Mietsachschäden, - Ansprüche wegen Abhandenkommens mechanischer oder elektronischer Schlüssel.
A1-6.22.3		A1-6.22.3	von mitversicherten natürlichen Personen untereinander Versichert sind – abweichend von A1-7.3 c) in Verbindung mit A1-7.4 – gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen - Ansprüchen des oder gegen den Insolvenz-/Zwangsverwalter(s); - Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich nicht um Arbeits-, Dienstunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist;

	- Sachschäden.		
A1-6.23	Arbeitnehmerüberlassung	Der Versicherer leistet im Rahmen der vertraglich vereinbarten Ersatzleistungssummen – teilweise abweichend von A1-3.1 – auf schriftlichen Wunsch des Versicherungsnehmers für einen nachhaltigen Schadenersatz auch über den versicherten Zeitwert der beschädigten oder zerstörten Sache hinaus. Voraussetzung ist, dass es sich bei dem Schadensfall dem Grunde nach um einen versicherten Anspruch handelt.	Der Versicherer leistet im Rahmen der vertraglich vereinbarten Ersatzleistungssummen – teilweise abweichend von A1-3.1 – auf schriftlichen Wunsch des Versicherungsnehmers für einen nachhaltigen Schadenersatz auch über den versicherten Zeitwert der beschädigten oder zerstörten Sache hinaus. Voraussetzung ist, dass es sich bei dem Schadensfall dem Grunde nach um einen versicherten Anspruch handelt.
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte gemäß §§ 1, 1b und 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), wenn wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.		Versicherungsschutz besteht wie folgt:
	Der Versicherungsschutz erlischt automatisch mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis (§§ 4 und 5 AÜG) durch die zuständige Behörde.	A1-6.26.1	Mehrleistung für Reparatur
	Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer.		Der Schadenersatz umfasst zusätzlich die Mehrleistung für die Durchführung einer Reparatur, wenn die Kosten hierfür den versicherten Zeitwert einer beschädigten Sache übersteigen (sogenannter Totalschaden).
	Der Versicherer verzichtet in Fällen des Auswahlverschuldens auf einen Rückgriff gegenüber den Leiharbeitnehmern, sofern diese nicht vorsätzlich gehandelt haben.	A1-6.26.2	Mehrleistung für Nachhaltigkeitsiegel
	Nicht versichert sind Ansprüche		Bei der Zerstörung einer Sache umfasst der Schadenersatz zusätzlich die Mehrleistung für nachhaltige, umweltfreundliche Produkte gemäß der DIN EN ISO 14021, 14024 und 14025. Den Nachweis über die bestehende Umweltkennzeichnung erbringt der Anspruchsteller.
	- wegen Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Ver- oder Entleihers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;	A1-6.27	Neuwertentschädigung
	- wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen, die von den überlassenen Arbeitnehmern geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben;		Der Versicherer leistet – teilweise abweichend von A1-3.1 – auf Wunsch des Versicherungsnehmers für versicherte Schäden an Sachen, die zum Zeitpunkt der Beschädigung, der Zerstörung oder des Abhandenkommens nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum sind, auch über die gesetzliche Schadenersatzpflicht (Zeitwert) hinaus, Entschädigung bis zum Neuwert.
	- aus der Überlassung von Arbeitnehmern für medizinische Dienste (Heil- und Heilhilfsberufe wie z. B. Ärzte, Gesundheits- und Krankenpfleger);		Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, erfolgt eine Entschädigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
	- aus der Überlassung von Arbeitnehmern zur Lenkung, Überwachung oder Sicherung im Verkehrswesen (z. B. Lok- oder Schiffsführer, Sicherheitsmitarbeiter, Fluglotsen, Bedienpersonal für Leitstände);		Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
	- aus der Überlassung von Arbeitnehmern zur Projektleitung und -steuerung;	A1-6.28	Luftfahrzeuge
	- wegen Schäden an Sachen, die über eine Frachtführer-, Speditions- oder Lagerversicherung versicherbar sind.	A1-6.28.1	Nicht versicherungspflichtige Luftfahrzeuge
A1-6.24	Aktive Werklohn-, Kaufpreis- und Mietentgeltklage		Versichert ist – abweichend von A1-7.15 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von nicht versicherungspflichtigen Luftfahrzeugen.
	Versichert sind gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts sowie notwendige Gerichtskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietentgeltforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Vertragspartner, soweit	A1-6.28.2	Gebrauch einer Flugdrohne im Inland
	a) der Vertragspartner aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Forderung erklärt hat und		Versichert ist – abweichend von A1-7.15 a) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem betrieblich oder beruflich veranlassenen Gebrauch einer Flugdrohne ohne Verbrennungsmotor (unbemannte Flugsysteme / Unmanned Aerial Systems – UAS) mit einem zugelassenen Höchstgewicht beim Abflug bis zu 5 kg im Inland.
	b) die Forderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstrittig und fällig, ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.		Versicherungsschutz besteht auch, wenn ausschließlich der Versicherungsnehmer oder ein nach A1-2.1 Mitversicherter als Halter nach § 33 Luftverkehrsgesetz in Anspruch genommen wird.
	Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Haftpflichtanspruchs zur geltend gemachten Forderung.		Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass
	Der Versicherungsschutz für die Kosten der Klage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Forderung ganz oder teilweise aus anderen Gründen unbegründet ist.		a) sich die Flugdrohne beim Eintritt des Versicherungsfalls in einem Zustand befunden hat, der den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben einschließlich Auflagen über das Halten und den Betrieb von Flugdrohnen entsprochen hat, sowie die behördlichen Genehmigungen, soweit erforderlich, erteilt waren,
	Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.		b) der Steuerer der Flugdrohne bei Eintritt des Versicherungsfalls mindestens 16 Jahre alt war, die vorgeschriebenen Erlaubnisse, erforderlichen Berechtigungen und Befähigungen nachweisen kann und
	Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt A1-4.2 entsprechend.		c) der Schaden durch einen Unfall (d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) beim Betrieb der Flugdrohne verursacht wurde.
A1-6.25	Schiedsgerichtsverfahren und Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz		Ausgeschlossen sind Ansprüche
	Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach den Regeln der internationalen Industrie- und Handelskammern Paris, Stockholm oder Zürich oder des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025 bis 1066 Zivilprozessordnung (ZPO) ausgetragen werden.		a) aus der Verletzung von Persönlichkeits-, Urheber-, gewerblichen Schutz- oder Namensrechten;
	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.		b) wegen Vermögensschäden.
	Gleiches gilt für Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vor einer Verbraucherschlichtungsstelle, die einen unter den Versicherungsschutz dieser Betriebs-Haftpflichtversicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnten.	A1-6.29	Unterricht, Erziehung, Beaufsichtigung
A1-6.26	Mehrleistung für nachhaltigen Schadenersatz		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Erteilung von Unterricht, auch Experimentalunterricht (einschließlich dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen) sowie aus Erziehung und Aufsichtsführung.

A1-6.30	Veranstaltungen			a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen, b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags, c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags. Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
A1-6.31	Kinder-, Schüler- oder Studentenreisen	A1-7.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen	
A1-6.31.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Veranstaltung von Ausflügen oder Reisen für Kinder, Schüler oder Studenten des versicherten Betriebs.		Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer	
A1-6.31.2	Der Versicherungsschutz nach A1-6.31.1 besteht auch bei vorübergehendem, bis zu 12 Monate dauernden, weltweitem Auslandsaufenthalt. A1-6.9 (Schäden im Ausland) findet insoweit keine Anwendung.		a) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;	
	Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.		Als Angehörige gelten	
	Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.		- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).	
A1-6.32	Internatsbetriebe		b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;	
	Für Internatsbetriebe gilt:		c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;	
	Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Gewährung von Unterkunft.		d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;	
A1-6.33	Wassersportfahrzeuge		e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;	
	Versichert ist – abweichend von A1-7.16 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:		f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.	
	a) eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze; b) fremde Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze; c) fremde Windsurfbretter; d) fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, soweit - diese nur gelegentlich gebraucht werden, - für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist und - keine Versicherungspflicht besteht.		Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.	
A1-6.34	Allmählichkeitsschäden	A1-7.5	Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag	
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).		Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.	
A1-7	Allgemeine Ausschlüsse	A1-7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen	
	Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:		Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.	
A1-7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden			
	Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.			
	A1-2.3 findet keine Anwendung.			
A1-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten oder sonstigen Leistungen		Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.	
	Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Arbeiten oder sonstige Leistungen erbringen.	A1-7.7	Asbest, Glasfasern, Mineralfasern oder Stäube	
	A1-2.3 findet keine Anwendung.		Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse, Glasfasern, Mineralfasern bzw. diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind.	
A1-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander	A1-7.8	Gentechnik	
	Ausgeschlossen sind Ansprüche			

	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf		Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren;
	a) gentechnische Arbeiten;		- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung, Be- und Entladen) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
	b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO);		
	c) Erzeugnisse, die	c)	gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen.
	- Bestandteile aus GVO enthalten,		
	- aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.		
A1-7.9	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen	A1-7.16	Wasserfahrzeuge
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.		Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
A1-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung oder sonstige Diskriminierungen		Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.		
A1-7.11	Übertragung von Krankheiten	A1-7.17	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen		Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.
	a) Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit einer natürlichen versicherten Person resultieren, es sei denn, diese Person beweist, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.	A1-7.18	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt
	A1-2.3 findet keine Anwendung.		Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
	b) Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass weder er noch eine mitversicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.		- auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen (inklusive Terrorakten), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
			- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen
A1-7.12	Stollen-, Tunnel- oder Untergrundbahn-Bau		beruhen.
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel- oder Untergrundbahn-Bau (auch bei offener Bauweise) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.		Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
A1-7.13	Bergschäden, Bergbaubetrieb	A1-7.19	Entschädigungen mit Strafcharakter
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen		Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
	a) Bergschäden im Sinne des § 114 des Bundesberggesetzes (BBergG), wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden;	A1-7.20	Französische "Garantie Décennale" und gleichartige Bestimmungen
	b) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- oder Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.		Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
A1-7.14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	A1-7.21	Arzneimittel
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.		Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.
	Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.	A1-7.22	Sprengstoffe, Feuerwerke
A1-7.15	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze		Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.
	Ausgeschlossen sind Ansprüche	A1-7.23	Brennbare und explosible Stoffe
	a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.		Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.
	b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus	A1-7.24	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen
	- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von		Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei
			a) Abbruch- und Einreißarbeiten:
			in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;

	b) Sprengungen: an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.		American Bulldog, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka und Kreuzungen aus oder mit diesen Rassen.
A1-7.25	Umweltrisiko Ausgeschlossen sind a) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Siehe hierzu A2 (Umweltrisiko). b) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird. Siehe hierzu A2 (Umweltrisiko). Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.	A1-7.34 <	

A1-9.2	Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt/gelten für die Vorsorgeversicherung im Rahmen des Vertrags die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannte(n) Versicherungssumme(n), jedoch mit der Begrenzung gemäß "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
A1-9.3	Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für - Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; - Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; - Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; - Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind; - für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.
A1-10	Versehensklausel Unterbleibt versehentlich die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit im Sinne von B3-3, so beeinträchtigt das die Leistungspflicht bei einem Sachschaden bis zu einem in der "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen" genannten Betrag je Versicherungsfall nicht, wenn der Versicherungsnehmer nach Erkennen die Anzeige unverzüglich nachgeholt bzw. die Obliegenheit unverzüglich erfüllt hat.
A1-11	Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung (Nachhaftung) Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform, Zahlungsunfähigkeit, Kündigung durch einen der Vertragspartner oder Verkauf des Betriebes) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt: Der Versicherungsschutz - gilt für die tatsächliche Laufzeit des beendeten Vertrags, maximal 10 Jahre vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet; - besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet. Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

Abschnitt A2 Umweltrisiko (URV)

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Risiko) sowie Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (Umweltschadens-Risiko).

Begriffsbestimmungen

Schaden durch Umwelteinwirkung

Ein Schaden durch Umwelteinwirkung entsteht, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Umweltschaden

Ein Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens

gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG).

Betriebsstörung

Eine Betriebsstörung ist eine plötzliche und unfallartige, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretene Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten.

Umwelt-Produktrisiko

Das Umwelt-Produktrisiko umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung sowie Umweltschäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (Abfälle sind Erzeugnissen gleichgestellt),
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Gesetzliche Ansprüche/Pflichten

Ist im Folgenden von gesetzlichen Ansprüchen die Rede, beziehen sich diese sowohl auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als auch auf öffentlich-rechtliche Pflichten und Ansprüche nach dem USchadG.

Ist im Folgenden von gesetzlichen Pflichten die Rede, beziehen sich diese sowohl auf gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen privatrechtlichen Inhalts als auch auf Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen nach dem USchadG.

A2-1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

A2-1.1 Umwelthaftpflicht-Risiko

A2-1.1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß A2-1.4 versicherten Risiken.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

- Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden;
- Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt um Schäden aus der Verletzung
 - von Aneignungsrechten,
 - des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb,
 - von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

A2-1.1.2 Versichert sind Ausgleichsansprüche gemäß § 906 II BGB analog sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I BGB und Ansprüche nach § 14 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), soweit sie gesetzlichen Schadensersatzansprüchen gleichgestellt sind.

A2-1.1.3 Versichert sind auch Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten.

A2-1.2 Umweltschadens-Risiko

A2-1.2.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden für die gemäß A2-1.4 versicherten Risiken.

A2-1.2.2 Versichert sind im Umfang von A2-5.1 folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahren- und Gerichtskosten

A2-1.2.2.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

- die Kosten für die "primäre Sanierung", das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- die Kosten für die "ergänzende Sanierung", das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- die Kosten für die "Ausgleichssanierung", das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sa-

nierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".

A2-1.2.2.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

A2-1.2.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

A2-1.3 Zuweisung

Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz sind im Umfang des Umwelthaftpflicht-Risikos versichert, soweit sie auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Beruhend diese Ansprüche nicht auf einer Umwelteinwirkung, besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Umfang von A1 und A3.

Dies gilt auch für Ansprüche nach anderen nationalen Umsetzungsgeetzen, die auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basieren.

A2-1.4 Versicherte Risiken

Versichert sind die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für folgende Risiken:

a) Kleingebinde

Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen, etc.) mit einem Fassungsvermögen bis 1.000 Liter je Einzelgebilde und einer Gesamtlagermenge bis 5.000 Liter je Betriebsgrundstück.

Wird die Gesamtlagermenge der Kleingebinde von 5.000 Litern je Betriebsgrundstück überschritten, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt insgesamt und es bedarf einer besonderen Vereinbarung (siehe A2-1.4 f)).

b) Mitversicherte Anlagen

- Fett-, Benzin- und Ölabscheider,
- Tanks zur Lagerung von Heizöl zum Eigenverbrauch bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 30 Tonnen,
- Tanks, die fest mit den nach A2-6.3.1 versicherten nicht versicherungspflichtigen Arbeitsmaschinen, Staplern und sonstigen Kraftfahrzeugen verbunden sind,
- Tanks zur Lagerung von Gas zum Eigenverbrauch bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von unter 3 Tonnen,
- Tanks zur Lagerung von Altöl bis zu einem Gesamtfassungsvermögen aller vorhandenen Behältnisse von 1 Tonne je Betriebsgrundstück,
- zwischengelagerte nicht kontaminierte Abfälle in dafür zugelassenen und gesicherten Behältnissen/Containern, soweit die Abfälle im Rahmen des versicherten Betriebs angefallen sind,
- mobile Tanks zur Lagerung von Heizöl, Benzin oder Diesel mit einer Gesamtlagermenge bis 10.000 Liter je Baustelle oder Betriebsstätte des Versicherungsnehmers,
- Vorrichtungen zur Einleitung von Sanitärabwasser, unbehandeltem Oberflächen- oder Niederschlagswasser in das öffentliche Abwassernetz sowie

- aus der Versickerung und/oder der ortsnahe Einleitung von unbehandeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer.

Wird eine der vorgenannten Mengenschwellen überschritten, entfällt der Versicherungsschutz des betreffenden Risikos vollständig ab diesem Zeitpunkt und es bedarf einer besonderen Vereinbarung (siehe A2-1.4 e)).

c) Umwelt-Produktisiko

d) Probebetrieb

Probebetrieb oder Inbetriebnahme von im Auftrag Dritter zu errichtender oder zu wartender Anlagen, deren vorübergehender Inhaber der Versicherungsnehmer ist.

e) Allgemeines Umweltisiko

Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen und Tätigkeiten des Versicherungsnehmers.

Hiervon ausgenommen sind:

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten,
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen,
- das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder das Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird.

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

f) Andere umweltrelevante Risiken

Andere im Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführte umweltrelevante Risiken, die nicht bereits nach a) bis e) versichert sind.

A2-1.5 Transportvorgänge und mittelbares Abwasserrisiko

Versicherungsschutz gemäß A2-1.4 besteht auch, wenn

- gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;
- Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

A2-1.6 Subunternehmer

Im Rahmen des versicherten Risikos sind mitversichert Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert sind gesetzliche Pflichten der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörigen.

Die Mitversicherung von Ansprüchen aus der Vergabe von Leistungen an Dritte ist bis zu einem Anteil des Jahresauftragswertes am Gesamtumsatz des Versicherungsnehmers von 25 % zuschlagsfrei (Beitragsberechnung für den übersteigenden Anteil siehe A(GB)-1). Bei Berechnung des Beitrags nach Jahresumsatz gilt diese Begrenzung nicht.

A2-1.7 Besonderer Ausschluss vertraglich übernommener Haftung/ Zusagen

Kein Versicherungsschutz besteht für Pflichten oder Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A2-2 Regelungen zu mitversicherten Personen/Gesellschaften und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer, mitversicherten Personen und Repräsentanten)

A2-2.1 Versicherte Personen

Versichert sind gesetzliche Ansprüche gegen

A2-2.1.1 die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, für Schäden, die sie in

	Ausführung betrieblicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen. Hierzu zählen auch die Mitglieder des Schulvorstandes, des Kuratoriums und angestellte Personen wie Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gemäß § 22 Sozialgesetzbuch VII) sowie Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz.		Versicherungsnehmers ankommt, gelten als Repräsentanten des Versicherungsnehmers folgende Personen:
A2-2.1.2	die Lehrer, Hochschullehrer, Erzieher, Aufsichtspersonen und die sonstigen beschäftigten oder beauftragten Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.		a) die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften); b) die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Unternehmungsgesellschaften); c) die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften); d) die Gesellschafter (bei Offenen Handelsgesellschaften); e) die Gesellschafter (bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts); f) die Inhaber (bei Einzelfirmen und eingetragenen Kaufmann).
	Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern und Studenten.		Diese Vereinbarung gilt nicht für Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß B3-1 bis B3-3 (Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss, Änderungen des Vertrags, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers).
	Zu den sonstigen Betriebsangehörigen zählen beispielsweise auch - Betriebsärzte und Sanitäter; - in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte Arbeitnehmer fremder Unternehmen, Praktikanten, Volontäre und Hospitanten; - durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Betriebsgrundstücke beauftragte Personen.	A2-3	Versicherungsfall
A2-2.1.3	den Insolvenz- oder Zwangsverwalter für Schäden aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen betrieblichen Tätigkeiten.		Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des - Personen-, Sach- oder gemäß A2-1.1.1 b) mitversicherten Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko), - Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko)
	Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär. Eigene Haftpflichtversicherungen gehen dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor.		durch den Versicherungsnehmer, den Geschädigten, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten.
A2-2.1.4	die in A2-2.1.1 bis A2-2.1.3 genannten Personen, wenn sie aus ihrer früheren Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden.	A2-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
A2-2.1.5	neu gegründete oder mehrheitlich erworbene Gesellschaften ab Gründungs-/Übernahmedatum, jedoch unter der Voraussetzung, dass es sich um Gesellschaften im Inland handelt, der Betriebscharakter dieser Gesellschaften (versichertes Risiko) dem des Versicherungsnehmers entspricht und der Anteil des Versicherungsnehmers an diesen Gesellschaften mindestens 50 % beträgt.	A2-4.1	Leistungen der Versicherung
	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Neugründung oder den Neuerwerb dem Versicherer zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres anzuzeigen und die jeweiligen Werte zur Beitragsberechnung aufzugeben.		Der Versicherungsschutz umfasst a) die Prüfung der gesetzlichen Pflichten und Ansprüche, b) die Abwehr unberechtigter gesetzlicher Ansprüche und c) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten - Schadensersatzverpflichtungen (Umwelthaftpflicht-Risiko), - Sanierungs- und Kostentragsverpflichtungen (Umweltschadens-Risiko).
	Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn eine entsprechende Meldung nicht erfolgt, oder wenn innerhalb von 4 Monaten nach der Meldung keine Einigung über den endgültigen Einschluss der neuen Gesellschaft erfolgt. Eventuell bereits gezahlte Beiträge werden erstattet.		Berechtigt sind Verpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung, Sanierungs- und Kostentrags verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
A2-2.2	Entsprechende Anwendung der Vertragsbestimmungen auf mitversicherte Personen		Ist die Verpflichtung mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
	Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen/Gesellschaften entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A2-10), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person/Gesellschaft entsteht.	A2-4.2	Vollmacht des Versicherers
A2-2.3	Reichweite der Risikobegrenzungen und Ausschlüsse		Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter gesetzlicher Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
	Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person/Gesellschaft vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen/Gesellschaften.		Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit oder Verwaltungsverfahren gegen den Versicherungsnehmer über Schadensersatzansprüche, Sanierungs- oder Kostentragsverpflichtungen, ist der Versicherer bevollmächtigt, das Verfahren und den Prozess zu führen. Er führt den Rechtsstreit oder das Verwaltungsverfahren im Namen des Versicherungsnehmers.
A2-2.4	Erfüllung Obliegenheiten durch Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen	A2-4.3	Kosten in einem Strafverfahren
	Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen/ Gesellschaften verantwortlich.		Wird in einem Straf-, Ermittlungs- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen a) eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann (Umwelthaftpflicht-Risiko),
A2-2.5	Repräsentanten		
	Soweit es nach dem Versicherungsvertrag auf das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstsein, die Kenntnis oder das Kennenmüssen des		

	b) eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungspflichtung zur Folge haben kann (Umweltschadens-Risiko),	d) die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln,
	die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers sowie die Gerichtskosten.	für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrages oder einer Umweltschadensversicherung bei der Mannheimer Versicherung AG (Kumulschaden), so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
	Versicherungsschutz besteht auch beim Vorwurf vorsätzlichen Vergehens (erweiterter Strafrechtsschutz). Erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatz, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die geleisteten Kosten zu erstatten.	In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.
	Ausgeschlossen sind eventuelle Kosten des Verteidigers sowie Gerichtskosten wegen eines Vorwurfs der Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften sowie Geldbußen (auch Ordnungs-/Zwangsgelder, Geldstrafen, -sanktionen und dergleichen), Strafen und Strafvollstreckungskosten.	A2-5.3
A2-4.4	Vollmacht des Versicherers in Rentenfällen	Selbstbeteiligung
	Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.	Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall
A2-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serien- und Kumulschaden, Selbstbeteiligung)	- für das Umwelthaftpflicht-Risiko an der Entschädigungsleistung des Versicherers, - für das Umweltschadens-Risiko an den gemäß A2-1.2.2 versicherten Kosten
A2-5.1	Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung	mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
A2-5.1.1	Die Entschädigungsleistung des Versicherers gemäß A2-1.1 und A2-1.2 ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) begrenzt (siehe Versicherungsschein und seine Nachträge). Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen bzw. sanierungs- oder kostentragungspflichtige Personen erstreckt.	Auch wenn die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Ansprüche abgezogen. A2-5.1 bleibt unberührt.
A2-5.1.2	Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt: Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten gemäß A2-1.1.3 werden nicht auf die Versicherungssumme(n) angerechnet. Für das Umweltschadens-Risiko gilt: Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.	Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.
A2-5.1.3	Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Leistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme(n) begrenzt.	A2-5.4
A2-5.2	Serien- und Kumulschaden	Mehraufwand/Kosten bei Anerkenntnis, Befriedigung und Vergleich des Versicherungsnehmers
A2-5.2.1	Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle im Rahmen des versicherten Umweltrisikos durch a) dieselbe Umwelteinwirkung, b) mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen, c) mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht, oder d) die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.	Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Kosten gemäß A2-1.1.2 sowie A2-1.2.2 und Zinsen nicht aufzukommen.
A2-5.2.2	Besteht für mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung des Umweltrisikos eintretende Versicherungsfälle durch a) dieselbe Ursache, b) mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen, c) mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht, oder	A2-5.5
		Versicherungssummenüberschreitung Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt: Übersteigen die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
		A2-5.6
		Leistungsbegrenzung bei Rentenzahlungen Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
		Besondere Regelungen für einzelne betriebliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) A2-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Versicherungsschutz für diese Risiken besteht ausschließlich im Umfang der gemäß A2-1.4 versicherten Risiken. Soweit A2-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A2-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A2-4 – Leistungen der Versicherung oder A2-8 – Allgemeine Ausschlüsse).

	Individuelle, abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sind in der "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen" zu finden.	nehmers enthaltenen Haftungsausschluss oder eine Haftungseinschränkung nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet wäre.
A2-6.1	Haus- und Grundbesitz	Dies gilt auch bei individuell rechtswirksam vereinbarter Haftungsregelung vor Eintritt eines Versicherungsfalles.
	Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Risiken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.	
A2-6.1.1	Versichert sind gesetzliche Pflichten des Versicherungsnehmers	A2-6.2.4 durch Vertrag übernommene Freistellung des Vertragspartners von Schadensersatzansprüchen Dritter, soweit und in dem Umfang, wie der Versicherungsnehmer für diese Schäden auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auch unmittelbar haftet.
	a) als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.	A2-6.3 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne, Winden
	Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).	A2-6.3.1 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
	b) aus der Überlassung dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten oder Teilen davon an Betriebsfremde.	Versichert ist – abweichend von A2-8.12 – die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:
A2-6.1.2	Versichert sind für die in A2-6.1.1 genannten Risiken auch gesetzliche Pflichten	a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
	a) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten).	b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
	b) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.	c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
	c) des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Photovoltaik-/ Solarthermischen Anlagen und/oder Kraftwärmekopplungsanlagen auf Betriebsgrundstücken oder -gebäuden einschließlich	d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
	- der Einspeisung von Elektrizität in das Netz des Energieversorgungsunternehmens/Netzbetreibers; nicht versichert ist die Abgabe von Energie an Tarifkunden/Endverbraucher	e) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
	und	f) autonom fahrende Kraftfahrzeuge gemäß b) bis d).
	- der Abgabe von Wärme/Warmwasser an Mieter zu Wohnzwecken auf dem Betriebsgrundstück.	Die genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.
	d) aller bei Vertragsschluss vorhandenen oder während der Vertragslaufzeit hinzukommenden inländischen Besitzgesellschaften des Versicherungsnehmers in ihrer Eigenschaft als Eigentümer des Haus- und Grundbesitzes ausschließlich wegen der Überlassung an den Versicherungsnehmer.	Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
	Auf A2-6.14.1 (Ansprüche von versicherten Unternehmen untereinander) wird hingewiesen.	Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
	Versicherungsschutz besteht auch, wenn neben dem Versicherungsnehmer auch dessen Angehörige, gesetzlichen Vertreter, Gesellschafter oder Partner im Sinne von A2-8.4 an diesen Besitzgesellschaften beteiligt sind.	Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an Betriebsfremde. Nicht versichert sind die Pflichten derjenigen, denen die Fahrzeuge überlassen worden sind.
	Es besteht jedoch insgesamt kein Versicherungsschutz, wenn weitere Personen an den Besitzgesellschaften beteiligt sind.	
	e) des Versicherungsnehmers aus der Abgabe von Ladestrom für Kraftfahrzeuge und Fahrräder an Betriebsangehörige, Kunden und Besucher, sofern es sich hierbei lediglich um eine Nebenleistung zum versicherten Risiko handelt oder die Abgabe im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener Vorhalteplichten erfolgt.	A2-6.3.2 Nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden
A2-6.2	Vertraglich übernommene Haftpflicht, Freistellung sowie Verkaufs- und Lieferbedingungen	Versichert sind gesetzliche Pflichten wegen Schäden durch nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden.
	Versichert ist/sind die vom Versicherungsnehmer	A2-6.4 Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen (Mietsachschäden)
A2-6.2.1	als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzlichen Pflichten des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Leasinggeber, Verpächter, Verleiher) in dieser Eigenschaft aus Verstößen gegen die Verkehrssicherungspflicht;	Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
A2-6.2.2	durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften, öffentlich-rechtlicher Dienstleistungsbetriebe oder der Deutsche Bahn AG von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter;	A2-6.4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an
A2-6.2.3	in Verkaufs- und Lieferbedingungen geregelte Haftung:	a) anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemieteten Gebäuden oder Räumen in Gebäuden einschließlich Inventar (nicht jedoch an Maschinen, Produktionsanlagen und dergleichen).
	Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Vertragspartner Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers oder Qualitätssicherungsvereinbarungen rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf einen darin zugunsten des Versicherungs-	b) zu betrieblichen Zwecken gemieteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Grundstücken, Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen).
		Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf gemietete Büro-, Werkstatt- und Lagercontainer einschließlich deren wesentlichen Bestandteilen (nicht jedoch Einrichtungen, Produktionsanlagen und

	dergleichen) sowie wesentliche Bestandteile des gemieteten Grundstücks (z. B. Einfriedungsmauern, Zäune). Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Grundstück selbst. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen.	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada
	c) beweglichen Sachen Dritter, die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten im Rahmen des versicherten Risikos gemietet hat oder die – abweichend von A2-8.5 – Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Teilweise abweichend von A2-8.12 umfasst der Versicherungsschutz auch Schäden an beweglichen Sachen, die zum Be- und Entladen von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen/Kraftfahrzeug-Anhängern des Versicherungsnehmers eingesetzt werden. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Schäden an versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen/Kraftfahrzeug-Anhängern, Wasser- und Luftfahrzeugen (vergleiche A2-8.12 – A2-8.14). Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär. Andere Versicherungen zugunsten des Versicherungsnehmers (z. B. Geräte-, Maschinen- oder Elektronikversicherungen) gehen dieser Versicherung vor. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".	- aus dienstlichen Tätigkeiten; - durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren (bekannter indirekter Export); f) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in A2-2.1.1 genannten Personen. Für Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Schulgebäude, Sportanlagen, Schullandheime) besteht Versicherungsschutz ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Falls im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten versichert werden sollen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
A2-6.4.2	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – in Ergänzung von A2-8.4 – auch Ansprüche a) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen gemäß A2-8.4 a) Absatz 2, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben; b) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß A2-8.4 a) Absatz 2, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben; c) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen; d) wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden; e) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Der Ausschluss gilt nicht, sofern diese Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind; f) wegen Schäden, die als zwangsläufige Folge einer betrieblichen Tätigkeit eintreten; g) wegen Schäden infolge Transports.	A2-6.5.2 Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt: a) Aufwendungen des Versicherers für Kosten nach A2-1.1.2 werden – abweichend von A2-5.1.2 – als Leistungen auf die Versicherungssumme(n) angerechnet. b) Bei Versicherungsfällen in den USA, US-Territorien oder Kanada sowie Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, gilt: Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen". Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten nach A2-1.1.2 berücksichtigt. c) Die Mitversicherung von Ansprüchen gemäß A2-6.5.1 c) im außer-europäischen Ausland setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer die zur Beurteilung seiner Eintrittspflicht sowie die zur Schadenbearbeitung nach Grund und Höhe erforderlichen Tatsachen und Unterlagen in deutscher Sprache/Übersetzung auf seine Kosten beschafft.
A2-6.5	Schäden im Ausland Diese Deckung tritt nicht an die Stelle einer nach ausländischem Recht vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung.	A2-6.5.3 Für das Umweltschadens-Risiko gilt: Versicherungsschutz besteht ausschließlich im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG). Versichert sind jedoch, insoweit abweichend von A2-1.2.1, auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.
A2-6.5.1	Versichert sind gesetzliche Pflichten oder Ansprüche wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese a) auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine dienstliche Tätigkeit im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt nicht für die Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die ins Ausland gelangen. Versicherungsschutz dafür besteht ausschließlich nach d) und e); b) aus Anlass von Dienstreisen zur Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten gemäß A2-1.4 e) entstehen; c) auf dienstlichen Tätigkeiten während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts von bis zu 12 Monaten gemäß A2-1.4 c) bis e) entstehen oder auf diese zurückzuführen sind; d) durch Erzeugnisse entstehen, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export); Zu c) und d):	A2-6.5.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist. A2-6.6 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden Für gesetzliche Pflichten und Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A2-6.5.2 bis A2-6.5.4. A2-6.7 Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften Versichert sind gesetzliche Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich diese Ansprüche gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richten. A2-6.7.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat. A2-6.7.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von A2-6.7.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt: a) Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

	b) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme(n) über A2-6.7.2 a) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.	Diese Anlagen fallen unter das Allgemeine Umweltrisiko gemäß A2-1.4 e). b) Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermie-Anlagen. Diese Risiken fallen unter das Umwelt-Produktisrisiko gemäß A2-1.4 c). Falls Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden, versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen erweitert werden.
A2-6.7.3	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche a) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden. b) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.	A2-6.10.2 Die folgenden Ausschlüsse finden keine Anwendung: a) A2-8.10 (Überschwemmungen), b) A2-8.11 (Bergschäden, Bergbaubetrieb), c) A2-8.26 (Grundwasser). A2-6.11 Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben Versichert sind gesetzliche Ansprüche wegen Sachschäden durch Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind gesetzliche Pflichten und Ansprüche wegen Schäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.
A2-6.7.4	Versicherungsschutz im Umfang von A2-6.7.1 bis A2-6.7.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.	
A2-6.8	Schäden durch Strahlen	
A2-6.8.1	Versichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen). Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt dies ausschließlich für a) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen; b) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Strahlern; c) die Verwendung zu Untersuchungs-, Prüfungs-, Steuerungs-, Nivelierungs-, Navigations-, Vermessungs- und ähnlichen Zwecken; d) vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war. Dies gilt nicht für Schäden, - die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen; - die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.	A2-6.12 Mängelbeseitigungsnebenkosten Versichert sind gesetzliche Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer wegen Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Versichert sind insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadensbeseitigung zugänglich zu machen und um nach erfolgter Nachbesserung den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Kein Versicherungsschutz besteht insofern für Kosten, die aufgewendet werden - ausschließlich zur Nachbesserung, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist, - oder - zur Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst. A2-6.13 Sachschäden durch austretende Betriebsstoffe Versichert sind gesetzliche Ansprüche wegen Schäden an Sachen Dritter (z. B. Grundstücken), die entstehen durch plötzlich bestimmungswidrig austretende Betriebsstoffe aus den Tanks, die fest mit den versicherten nicht versicherungspflichtigen Arbeitsmaschinen oder Staplern gemäß A2-6.3.1 verbunden sind. Für derartige Ansprüche besteht auch Versicherungsschutz, wenn sie aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden – allerdings nur in dem Umfang bzw. der Höhe, wie sie ein Dritter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts hätte geltend machen können.
A2-6.8.2	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen. A2-2.3 findet keine Anwendung.	A2-6.14 Ansprüche Versicherter untereinander Versichert sind gesetzliche Ansprüche
A2-6.9	Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung ausschließlich insoweit, als der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Abnehmern vertraglich auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 Handelsgesetzbuch (HGB), Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer anwendbarer Bestimmungen verzichtet. Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Abnehmern vereinbart, dass eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird und erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen sowie unter der Voraussetzung, dass ein Qualitätssicherungsmanagement mit branchenüblichem Standard (z. B. ISO 9000 ff.) beim Versicherungsnehmer eingeführt und eine Ausgangskontrolle geregelt ist.	A2-6.14.1 von versicherten Unternehmen untereinander Versichert sind – abweichend von A2-8.3 b) und c) – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden der durch diesen Vertrag mitversicherten rechtlich selbstständigen Unternehmen untereinander. Ausgeschlossen bleiben Mietsachschäden. A2-6.14.2 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers Versichert sind – abweichend von A2-8.3 c) – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen.
A2-6.10	Geothermie Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.	Ausgeschlossen bleiben - Ansprüche des Insolvenz-/Zwangsverwalter(s), - Mietsachschäden.
A2-6.10.1	Versichert sind gesetzliche Pflichten des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit a) Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).	A2-6.14.3 von mitversicherten natürlichen Personen untereinander Versichert sind – abweichend von A2-8.3 c) in Verbindung mit A2-8.4 – gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen - Ansprüchen des oder gegen den Insolvenz-/Zwangsverwalter(s); - Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich nicht um Arbeits-, Dienstunfälle oder

	Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist; - Sachschäden.	rungsschutz dieser Betriebs-Haftpflichtversicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnten.
A2-6.15	Arbeitnehmerüberlassung Versichert sind gesetzliche Ansprüche aus der erlaubten Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte gemäß §§ 1, 1b und 2 AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz), wenn wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens Ansprüche geltend gemacht werden. Der Versicherungsschutz erlischt automatisch mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis (§§ 4 und 5 AÜG) durch die zuständige Behörde. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer. Der Versicherer verzichtet in Fällen des Auswahlverschuldens auf einen Rückgriff gegenüber den Leiharbeitnehmern, sofern diese nicht vorsätzlich gehandelt haben. Nicht versichert sind Ansprüche - wegen Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Ver- oder Entleihers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt; - wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen, die von den überlassenen Arbeitnehmern geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben; - aus der Überlassung von Arbeitnehmern für medizinische Dienste (Heil- und Heilhilfsberufe wie z. B. Ärzte, Gesundheits- und Krankenpfleger); - aus der Überlassung von Arbeitnehmern zur Lenkung, Überwachung oder Sicherung im Verkehrswesen (z. B. Lok- oder Schiffsführer, Sicherheitsmitarbeiter, Fluglotsen, Bedienpersonal für Leitstände); - aus der Überlassung von Arbeitnehmern zur Projektleitung und -steuerung; - wegen Schäden an Sachen, die über eine Frachtführer-, Speditions- oder Lagerversicherung versicherbar sind.	A2-6.18 Mehrleistung für nachhaltigen Schadensersatz Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt: Der Versicherer leistet im Rahmen der vertraglich vereinbarten Ersatzleistungssummen – teilweise abweichend von A2-1.1 – auf schriftlichen Wunsch des Versicherungsnehmers für einen nachhaltigen Schadensersatz auch über den versicherten Zeitwert der beschädigten oder zerstörten Sache hinaus. Voraussetzung ist, dass es sich bei dem Schadensfall dem Grunde nach um einen versicherten Anspruch handelt. Versicherungsschutz besteht wie folgt: A2-6.18.1 Mehrleistung für Reparatur Der Schadensersatz umfasst zusätzlich die Mehrleistung für die Durchführung einer Reparatur, wenn die Kosten hierfür den versicherten Zeitwert einer beschädigten Sache übersteigen (sogenannter Totalschaden). A2-6.18.2 Mehrleistung für Nachhaltigkeitsiegel Bei der Zerstörung einer Sache umfasst der Schadensersatz zusätzlich die Mehrleistung für nachhaltige, umweltfreundliche Produkte gemäß der DIN EN ISO 14021, 14024 und 14025. Den Nachweis über die bestehende Umweltkennzeichnung erbringt der Anspruchsteller. A2-6.19 Neuwertentschädigung Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt: Der Versicherer leistet – teilweise abweichend von A2-1.1 – auf Wunsch des Versicherungsnehmers für versicherte Schäden an Sachen, die zum Zeitpunkt der Beschädigung, der Zerstörung oder des Abhandenkommens nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum sind, auch über die gesetzliche Schadensersatzpflicht (Zeitwert) hinaus, Entschädigung bis zum Neuwert. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, erfolgt eine Entschädigung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen". A2-6.20 Unterricht, Erziehung, Beaufsichtigung Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Erteilung von Unterricht, auch Experimentalunterricht (einschließlich dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen) sowie aus Erziehung und Aufsichtsführung. A2-6.21 Veranstaltungen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Durchführung von Veranstaltungen des versicherten Betriebs, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen (z. B. Elternversammlungen, Feste, Aufführungen). A2-6.22 Kinder-, Schüler- oder Studentenreisen A2-6.22.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Veranstaltung von Ausflügen oder Reisen für Kinder, Schüler oder Studenten des versicherten Betriebs. A2-6.22.2 Der Versicherungsschutz nach A2-6.22.1 besteht auch bei vorübergehendem, bis zu 12 Monate dauernden, weltweitem Auslandsaufenthalt. A2-6.5 (Schäden im Ausland) findet insoweit keine Anwendung. Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A2-5.1 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist. A2-6.23 Internatsbetriebe Für Internatsbetriebe gilt: Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Gewährung von Unterkunft.
A2-6.16	Aktive Werklohn-, Kaufpreis- und Mietentgeltklage Versichert sind gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts sowie notwendige Gerichtskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietentgeltforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Vertragspartner, soweit a) der Vertragspartner aufgrund eines behaupteten gesetzlichen Anspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Forderung erklärt hat und b) die Forderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig, ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer. Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Anspruchs zur geltend gemachten Forderung. Der Versicherungsschutz für die Kosten der Klage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Forderung ganz oder teilweise aus anderen Gründen unbegründet ist. Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat. Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt A2-4.2 entsprechend.	
A2-6.17	Schiedsgerichtsverfahren und Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt: Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach den Regeln der internationalen Industrie- und Handelskammern Paris, Stockholm oder Zürich oder des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025 bis 1066 ZPO ausgetragen werden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Gleiches gilt für Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vor einer Verbraucherschlichtungsstelle, die einen unter den Versiche-	

A2-6.24	Wassersportfahrzeuge	Versichert ist – abweichend von A2-8.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:	A2-7.7	Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von A2-7.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen; auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.
		a) eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze; b) fremde Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze; c) fremde Windsurfretter; d) fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, soweit - diese nur gelegentlich gebraucht werden, - für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist und - keine Versicherungspflicht besteht.		Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Schadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
A2-6.25	Nicht versicherungspflichtige Luftfahrzeuge	Versichert ist – abweichend von A2-8.13 a) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von nicht versicherungspflichtigen Luftfahrzeugen.	A2-7.8	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von A2-7.1 decken –, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.
				Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung
A2-6.26	Allmählichkeitsschäden	Versichert sind gesetzliche Ansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).		- des Versicherungsnehmers, - zuständiger Behörden oder - sonstiger Dritter
A2-7	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls			an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.
A2-7.1	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten	- Personen-, Sach- oder gemäß A2-1.1.1 b) mitversicherten Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko), - Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko).	A2-8	Allgemeine Ausschlüsse
				Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
A2-7.2	Der Versicherer ersetzt Aufwendungen nach A2-7.1		A2-8.1	Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden
		a) nach einer Betriebsstörung; b) auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung aufgrund behördlicher Anordnung.		Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden
		Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.		a) vorsätzlich oder b) durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, oder c) durch bewusstes - Nichtbefolgen der vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen oder - Unterlassen notwendiger Reparaturen
A2-7.3	Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Aufwendungen gemäß A2-7.1 und A2-7.2 von einem Dritten oder von einer Behörde im Wege der Ersatzvornahme geleistet werden.			herbeigeführt haben.
A2-7.4	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,			A2-2.3 findet keine Anwendung.
		a) dem Versicherer die Feststellung einer Betriebsstörung oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadenseintritt zu verhindern oder den Schadensumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder b) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.	A2-8.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen
A2-7.5	Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-7.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß A2-7 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.	Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-7.4 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.		Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
				- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
				A2-2.3 findet keine Anwendung.
		Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.	A2-8.3	Ansprüche der Versicherten untereinander
				Ausgeschlossen sind Ansprüche
A2-7.6	Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".			a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A2-8.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen, b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags, c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

	Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vor- genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.	c) Erzeugnisse, die - Bestandteile aus GVO enthalten, - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
A2-8.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer a) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; Als Angehörige gelten - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist; c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist; d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist; e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist; f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern. Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.	A2-8.8.2 Genetische Schäden Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen genetischer Schäden. A2-8.9 Übertragung von Krankheiten Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen a) Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit einer natürlichen versicherten Person resultieren, es sei denn, diese Person beweist, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. A2-2.3 findet keine Anwendung. b) Schäden, nicht jedoch Personenschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass weder er noch eine mitversicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. A2-8.10 Überschwemmungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer. A2-8.11 Bergschäden, Bergbaubetrieb Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen a) Bergschäden im Sinne des § 114 des Bundesberggesetzes (BBergG), wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden; b) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- oder Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen. Für das Umweltschadens-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG. A2-8.12 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen. Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird. A2-8.13 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden. b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren; - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung, Be- und Entladen) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen. c) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen.
A2-8.5	Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.	
A2-8.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.	
A2-8.7	Asbest, Glasfasern, Mineralfasern oder Stäube Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse, Glasfasern, Mineralfasern bzw. diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind.	
A2-8.8	Genrisiken	
A2-8.8.1	Gentechnik Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf a) gentechnische Arbeiten; b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO);	

A2-8.14	Wasserfahrzeuge	Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.	Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadensursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
		Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeuges ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.	A2-8.23 Schäden vor Vertragsbeginn
			Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind.
A2-8.15	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb	Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.	A2-8.24 Grundstücke des Versicherungsnehmers
			Grundstücke des Versicherungsnehmers sind solche, die - in seinem Eigentum stehen oder standen, - von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder - durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden.
			A2-8.24.1 Erwerb belasteter Grundstücke
A2-8.16	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt	Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich	Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
		- auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen (inklusive Terrorakten), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder	A2-8.24.2 Schäden an Böden oder Gewässern
		- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen	Für das Umweltschadens-Risiko gilt:
		beruhen.	Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden an Böden oder an Gewässern, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers eintreten.
		Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.	Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.
A2-8.17	Entschädigungen mit Strafcharakter	Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.	A2-8.25 Abfälle
			A2-8.25.1 Fehlerhafte Deklaration von Abfällen
A2-8.18	Französische "Garantie Décennale" und gleichartige Bestimmungen	Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.	Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
			A2-8.25.2 Abfalldeponien
			Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
A2-8.19	Sprengstoffe, Feuerwerke	Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:	A2-8.26 Grundwasser
		Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.	A2-8.26.1 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers
			Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
A2-8.20	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei	A2-8.26.2 Schäden am Grundwasser
		a) Abbruch- und Einreißarbeiten: in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;	Für das Umweltschadens-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden am Grundwasser.
		b) Sprengungen: an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.	A2-8.27 Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm
			Für das Umweltschadens-Risiko gilt:
A2-8.21	Kleckerschäden	Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen, diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.	Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.
		Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt dies nur für wassergefährdende Stoffe, die in den Boden oder ein Gewässer gelangen.	Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe - durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, - durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder - in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
A2-8.22	Normalbetrieb	Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.	A2-8.28 Entwicklungsrisiko
			Für das Umweltschadens-Risiko gilt:
			Ausgeschlossen sind Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte fehlerhafte Erzeugnisse, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehr-

	bringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können.	Für das Umweltschadens-Risiko gilt:
A2-8.29	Kommissionsware Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.	Die Ausschlüsse in A2-8 gelten unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.
A2-8.30	Planungs- und Bauleitungstätigkeit Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus Planungs- und Bauleitungstätigkeiten, soweit die Bauvorhaben nicht vom Versicherungsnehmer ausgeführt werden.	A2-9 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
A2-8.31	Stollen-, Tunnel- oder Untergrundbahn-Bau Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche durch Stollen-, Tunnel- oder Untergrundbahn-Bau (auch bei offener Bauweise) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.	A2-9.1 Versichert sind Pflichten und Ansprüche aus Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos. Für Risiken gemäß A2-1.4 a) und b) gilt dies ausschließlich für mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der dort jeweils genannten Mengengrenzen.
A2-8.32	Offshore-Risiken Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus a) Besitz oder Betrieb von Offshore-Anlagen; b) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen oder Teilen hierfür wie z. B. Offshore-Container sowie Wartungs-, Installations- oder sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen; c) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt sind. Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z. B. Ölplattformen, Bohrinnseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.	A2-9.2 Kein Versicherungsschutz besteht a) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, b) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen sowie c) für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.
A2-8.33	Blut- und Blutproduktehersteller, Blutbanken und -spendeeinrichtungen Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche der Blut- und Blutproduktehersteller sowie Blutbanken und Blutspendeeinrichtungen.	A2-9.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Für das Umweltschadens-Risiko gilt dies nur, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
A2-8.34	Teilnahme an Rennen inklusive Training Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche infolge Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).	A2-9.4 Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.
A2-8.35	Halten von Kampfhunden Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus dem Halten von Kampfhunden. Als solche gelten: American Staffordshire Terrier, Argentinische Dogge, Bandog, Bordeaux Dogge, Bull Terrier, Fila Brasileiro, Mastino Neapolitano, Mastif, Pit Bull, Rottweiler, Staffordshire Bull Terrier, Tosa Inu, Alano, American Bulldog, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka und Kreuzungen aus oder mit diesen Rassen.	A2-10 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) A2-10.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags sind Pflichten und Ansprüche aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert. Dies gilt nicht für Risiken gemäß A2-1.4 f). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
A2-8.36	Bodenabfertigungsdienste Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus Tätigkeiten, die der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen unterliegen.	A2-10.2 Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
A2-8.37	Tabak, Tabakprodukte, E-Zigaretten, Liquids und deren Zusatzprodukte Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden aus der Herstellung, dem Vertrieb oder der Abgabe von Tabak, Tabakteilprodukten, E-Zigaretten oder Tabakzusatzprodukten wie z. B. Filter sowie Liquids (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel).	A2-10.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind; e) für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.
A2-8.38	Ungewöhnliche und gefährliche Betätigung Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch ungewöhnliche oder besonders gefährliche Betätigung. A2-2.3 findet keine Anwendung.	A2-11 Nachhaftung A2-11.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Schäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Ver-
A2-8.39	Forschungs- und Gutachtertätigkeit Ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit.	
Zu A2-8		

	sicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:			des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
	Der Versicherungsschutz			
	a) gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.			- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
	b) besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.			Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz nach A2-14 (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.
	Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.			- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
				- am Grundwasser.
A2-11.2	A2-11.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.			Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet A2-1.3 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.
A2-12	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen			Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Grundstücke, die bereits zum Beginn des Versicherungsverhältnisses im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.
	Für das Umweltschadens-Risiko gilt statt B3-3.2:			Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von A2-9 und A2-10 kein Versicherungsschutz.
A2-12.1	Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.			Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.
A2-12.2	Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:			
	a) seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,			
	b) behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,	A2-13.2	Betriebsstörungserfordernis	Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind.
	c) die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,			A2-7.2 b) (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) und A2-8.22 Abs. 2 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.
	d) den Erlass eines Mahnbescheids,			
	e) eine gerichtliche Streitverkündung,	A2-13.3	Ausschlüsse	Die in A2-1 bis A2-12 enthaltenen Ausschlüsse gelten auch für diesen Zusatzbaustein. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt zusätzlich:
	f) die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.			a) Dekontaminationskosten
A2-12.3	Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.			Ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.
A2-12.4	Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.			Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.
A2-12.5	Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.			b) Unterirdische Abwasseranlagen
A2-12.6	Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.			Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
A2-12.7	Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).			Dies gilt nicht für versicherte Abscheider.
A2-13	Zusatzbaustein 1 zum Umweltschadens-Risiko			c) Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen
A2-13.1	Umweltschäden auf eigenen Grundstücken und am Grundwasser			Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
	Abweichend von A2-8.24.2 und A2-8.26.2 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden	A2-13.4	Versicherungssumme/Selbstbeteiligung	Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
	- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum			Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

A2-14 Zusatzbaustein 2 zum Umweltschadens-Risiko (falls ausdrücklich vereinbart)

A2-14.1 Schädliche Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz

Abweichend von A2-8.24.2 und über den Umfang von A2-13 (Zusatzbaustein 1) hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet A2-1.3 keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Grundstücke, die bereits zum Beginn des Versicherungsverhältnisses im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von A2-9 und A2-10 kein Versicherungsschutz.

Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefährderrhöhung bleiben unberührt.

A2-14.2 Betriebsstörungserfordernis

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind.

A2-7.2 b) (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) und A2-8.22 Abs. 2 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.

A2-14.3 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu A2-1.2.2.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

A2-14.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Kosten im Sinne von A2-14.3, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

Die in A2-1 bis A2-13 enthaltenen Ausschlüsse gelten auch für diesen Zusatzbaustein.

A2-14.5 Versicherungssumme/Selbstbeteiligung

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".

Abschnitt A3 Ansprüche aus Benachteiligungen

Hinweis

Der Versicherungsschutz nach diesem Abschnitt basiert auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-made-Prinzip), das heißt der Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages oder einer sich gegebenenfalls hieran anschließenden Nachmeldefrist.

Kosten (siehe A-3.5.3) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

A3-1 Versicherungsschutz, mitversicherte Personen, Benachteiligungsgründe

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflicht-

bestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), aus den in A3-1 Abs. 6 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z. B. aus § 15 Abs. 2 S.1 und § 21 Abs. 2 S. 3 AGG.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.

Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter,
- die sexuelle Identität.

A3-2 Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages oder einer sich ggf. hieran anschließenden Nachmeldefrist. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder der mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

A3-3 Tochtergesellschaften

Mitversichert sind Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, für die im Rahmen des Versicherungsvertrages bereits Versicherungsschutz besteht, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.

Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bedingungen sind Unternehmen im Sinne von §§ 290 Abs. 1, Abs. 2, 271 Abs. 1 HGB, bei denen der Versicherungsnehmer unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Bestimmung in der Satzung dieses Unternehmens zu bestimmen oder
- den Umstand, dass der Versicherungsnehmer bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Versicherungsnehmers dient (Zweckgesellschaft).

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu erworbene und neu gegründete Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes oder der Gründung begangen worden sind.

Veräußert der Versicherungsnehmer eine Tochtergesellschaft, bezieht sich der Versicherungsschutz nur auf solche Benachteiligungen, die vor dem Abschluss des der Veräußerung zugrundeliegenden Vertrages begangen worden sind.

A3-4 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

A3-4.1 Benachteiligungen und Anspruchserhebung während der Vertragsdauer

	Versicherungsschutz besteht für alle während der Vertragsdauer eintretenden Versicherungsfälle wegen Benachteiligungen, die während der Dauer des Versicherungsvertrages begangen wurden. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.	c) die Freistellung des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
A3-4.2	Rückwärtsdeckung für vorvertragliche Benachteiligungen Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer, eine Tochtergesellschaft oder eine mitversicherte Person bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer, einer Tochtergesellschaft oder mitversicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen gegenüber, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadensersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.	Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch freizustellen.
A3-4.3	Anspruchserhebungen nach Vertragsende (Nachmeldefrist) Der Versicherungsschutz umfasst – unbeschadet der Regelung gem. A3-3 Abs. 3 – auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zum Ende des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren nach Ende des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind. In den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist, gilt die automatische Nachmeldefrist nicht. Versicherungsschutz besteht für die Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf der letzten Versicherungsperiode geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode.	A3-5.2 Vollmacht des Versicherers Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Personen, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen.
A3-4.4	Meldung von Umständen (Notice of Circumstance) Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände in Textform zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder einer mitversicherten Person hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen. Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis, kann zudem eine Meldung solcher Umstände innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ende des Vertrages erfolgen. Die Meldung von Umständen innerhalb dieser Frist von 30 Tagen nach Ende des Vertrages ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist. Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von 2 Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Meldung ist der Zugang beim Versicherer.	A3-5.3 Versicherungssumme, Höchstersatzleistung Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die vereinbarte Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während einer Versicherungsperiode eingetretenen Versicherungsfälle zusammen. Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet. Siehe hierzu "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
		A3-5.4 Selbstbeteiligung In jedem Versicherungsfall trägt der Versicherungsnehmer den vereinbarten Betrag selbst (Selbstbeteiligung). Siehe hierzu "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
		A3-5.5 Serien- und Kumulschaden
		A3-5.5.1 Serienschaden Unabhängig von den einzelnen Versicherungsperioden gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller
A3-4.5	Insolvenz Wenn ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder einer Tochtergesellschaft gestellt wird, erstreckt sich der Versicherungsschutz für das betroffene Unternehmen und dessen mitversicherte Personen nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, die bis zum Zeitpunkt begangen worden sind, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wurde.	a) aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde oder b) aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,
A3-4.6	Liquidation und Neubekehrung Wird der Versicherungsnehmer selbst freiwillig liquidiert, endet der Versicherungsschutz mit Abschluss der Liquidation automatisch. Wird der Versicherungsnehmer in entsprechender Anwendung von A3-3 neu beherrscht, endet der Versicherungsschutz nicht automatisch mit Ablauf der Versicherungsperiode.	als ein Versicherungsfall. Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.
A3-5	Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes	
A3-5.1	Leistungen der Versicherung Der Versicherungsschutz umfasst a) die Prüfung der Haftpflichtfrage, b) die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und	A3-5.5.2 Kumulschaden Besteht für mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller a) aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde oder

- b) aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen.

Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrages bei der Mannheimer Versicherung AG (Kumulschaden), so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Anspruch geltend gemacht wurde.

A3-5.6 Anerkenntnis, Befriedigung, Vergleich

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers und/oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A3-6 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- A3-6.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder eine mitversicherte Person, soweit der in Anspruch Genommene den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt hat; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;

- A3-6.2 die von den mitversicherten Personen gemäß A3-1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen; als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder; Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

- A3-6.3 - welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden;
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;

- A3-6.4 die im Wege einer Verbandsklage (z. B. Musterfeststellungsklage), einer Streitgenossenschaft oder der von Gewerkschaften oder Betriebsräten geltend gemacht werden;

- A3-6.5 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht sowie mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik);

- A3-6.6 auf Entschädigung und/oder Schadensersatz mit Strafcharakter sowie Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person verhängt oder von ihnen übernommen worden sind;

- A3-6.7 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;

- A3-6.8 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

- A3-6.9 und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

A3-7 Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/Tochtergesellschaften

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind entsprechend auf die mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften

anzuwenden. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

Abschnitt AZ Optionale Regelungen für ergänzende Klauseln und zusätzliche betriebliche Risiken

– soweit ausdrücklich vereinbart –

Falls ein oder mehrere der folgenden Risiken zusätzlich versichert werden sollen, kann durch ausdrückliche Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen erweitert werden. Soweit AZ keine abweichenden Regelungen enthält, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Abschnitte A1 bis A3.

AZ-1 Ergänzende Klauseln für den Abschnitt A1

AZ-1.1 Differenzdeckung

Soweit für das versicherte Risiko Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers besteht, geht der Versicherungsschutz aus dem anderen Vertrag dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor.

Aus diesem Vertrag besteht hingegen Versicherungsschutz, soweit er über den des anderen Versicherungsvertrages hinausgeht (Differenzdeckung).

Die Differenzdeckung gilt nicht

- für Selbstbeteiligungen, die in dem anderen Versicherungsvertrag vereinbart sind,
- für Änderungen im Deckungsumfang des anderen Versicherungsvertrages, die nach Antragsstellung zu diesem Vertrag erfolgt sind,
- wenn der Versicherungsnehmer aus dem anderen Versicherungsvertrag wegen Verzuges bei der Beitragszahlung oder Verletzung von Obliegenheiten keinen Anspruch auf Leistung hat,
- wenn zu dem anderen Versicherungsvertrag die Versicherungssumme(n) für ein Versicherungsjahr erschöpft sind und ein weiterer Versicherungsfall eintritt (also kein "Drop-down").

Die Differenzdeckung beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Versicherer, frühestens 15 Monate vor dem Beginn dieses Vertrages. Sie endet mit dem Ablauf des anderen Versicherungsvertrages. Die Differenzdeckung entfällt rückwirkend, wenn der Erstbeitrag (§ 37 VVG) zu diesem Vertrag nicht rechtzeitig gezahlt wurde, der Vertrag durch Anfechtung oder Rücktritt (§ 3-1) endet.

Besondere Obliegenheit im Schadensfall:

Im Schadensfall hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die zu diesem Zeitpunkt gültigen Vertragsunterlagen des anderen Versicherungsvertrages zugänglich zu machen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

In die Differenzdeckung fallende Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie einen Tag nach dem Beginn dieses Versicherungsvertrages eingetreten.

Die vertraglich vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) und Höchstersatzleistungssummen stehen während der Differenzdeckung nur einmal zur Verfügung und werden auf das erste Versicherungsjahr angerechnet.

AZ-1.2 Besserstellungen

AZ-1.2.1 Besserstellung Markt

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz wegen gesetzlicher Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus Sachschäden und – ergänzend zu A1-3.1 – aus Abhandenkommen von Sachen sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die nicht in diesem Vertrag eingeschlossen sind, aber zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles im Rahmen eines allgemein zugänglichen Haftpflichttarifs für gewerbliche Risiken eines anderen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherers ohne Beitragszuschlag mitversichert wären. Abweichende Versicherungs- oder Höchstersatzleistungssummen des anderen Versicherers sind keine Besserstellung im Sinne dieser Klausel.

Eine Leistung aus dieser Vereinbarung erfolgt nur auf Antrag des Versicherungsnehmers und nach Vorlage eines Nachweises über die entsprechenden Regelungen des anderen Versicherers.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".

AZ-1.2.2	Besserstellung Vorversicherung	AZ-1.6	Verzicht auf Rücktritt bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung
	Stellt der Versicherungsnehmer nach einem Versicherungsfall fest, dass die Bedingungen seines Vorvertrages für das gleiche versicherte Risiko für ihn günstiger waren, kann er verlangen, dass der Versicherer für diesen Versicherungsfall nach den Bedingungen des Vorvertrages Versicherungsschutz gewährt. Voraussetzungen dafür sind: - Der Versicherungsfall tritt innerhalb von fünf Jahren nach Beginn dieses Vertrages ein und - der Versicherungsnehmer erbringt den Nachweis für die günstigere Regelung im Vorvertrag. Niedrigere Versicherungs- oder Höchstersatzleistungssummen in diesem Vertrag führen nicht zu einer Besserstellung im Sinne dieser Klausel. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".		Wird anlässlich eines Versicherungsfalls festgestellt, dass eine vorvertragliche Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wurde, verzichtet der Versicherer – teilweise abweichend von B3-1.2.1 – unter folgenden Voraussetzungen auf sein Recht, vom Vertrag zurückzutreten: - die vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung liegt länger als drei Jahre zurück und - der Schadensaufwand des Versicherers übersteigt den in der "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen" genannten Betrag nicht. Der Verzicht wirkt nur einmalig. Bei weiteren Versicherungsfällen oder Anzeigepflichtverletzungen verzichtet der Versicherer nicht auf die Ausübung seines Rücktrittsrechts.
AZ-1.2.3	Besondere Ausschlüsse	AZ-1.7	Verzicht auf das außerordentliche Kündigungsrecht
	Die Klauseln gelten nicht für - beantragte oder einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern nachweislich vereinbarte vertragliche Schlechterstellungen, - Cyberdeckungen, ausländische Betriebsstätten/ Tochtergesellschaften, direkten oder bekannten indirekten Export nach USA, US-Territorien oder Kanada, - Sonder- und Maklerkonzepte, - Risiken, für die eine Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht vorgeschrieben ist. In jedem Fall bleiben von dieser Vereinbarung die Ausschlüsse gemäß A1-7 unberührt.	AZ-1.8	Regressverzicht bei Sachschäden Bei Versicherungsfällen, die einen Schadensaufwand des Versicherers bis zu dem in der "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen" genannten Betrag je Versicherungsschutz zum Gegenstand haben, wird auf einen Regress beim Verursacher verzichtet, wenn: - der Verursacher nicht vorsätzlich gehandelt hat und - der Versicherungsnehmer dies wünscht.
AZ-1.3	Abweichungen zu den Verbandsbedingungen	AZ-2	Veranstaltungen als Zusatzrisiko
	Der Versicherer reguliert nach den vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Bedingungen, wenn: - die Bedingungen am Schadentag oder bei Vertragsabschluss von den Verbandsbedingungen zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweichen und - der Versicherungsnehmer diese Regulierung wünscht. In jedem Fall bleiben von dieser Vereinbarung die Ausschlüsse gemäß A1-7 unberührt.	AZ-2.1	Veranstalterrisiko Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Veranstalter der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen näher beschriebenen Veranstaltung(en). Erforderliche Vor- und Nacharbeiten sind bis zu jeweils 14 Tagen versichert. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsschutz für die Veranstaltung(en) beantragt wurde.
AZ-1.4	Vollständigkeit der Betriebsbeschreibung und der mitversicherten Unternehmen Wird anlässlich eines Versicherungsfalls festgestellt, dass die Betriebsbeschreibung fehlerhaft oder unvollständig ist und/oder mitzuversichernde Unternehmen nicht benannt sind, ist eine rückwirkende Berichtigung möglich und Deckung im Rahmen und Umfang des Vertrages zu gewähren, soweit - das Risiko nicht einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegt und - das Risiko vom Versicherer grundsätzlich gezeichnet wird und - durch die Berichtigung kein Mehrbeitrag anfällt oder auf die Beitragserhebung wegen Geringfügigkeit verzichtet wird und - die Tätigkeit im Rahmen der Meldung zur Umsatz-, Lohnsumme oder Mitarbeiteranzahl erfasst war und der Anteil aus der nicht benannten Tätigkeit 20 % der Gesamttätigkeit nicht überschreitet und/oder - personelle (auch familiäre) oder kapitalmäßige Verflechtungen zu den nicht benannten mitversicherten Unternehmen bestehen. Der Versicherungsnehmer hat die Notwendigkeit der Berichtigung vorzutragen und glaubhaft nachzuweisen. Ausdrücklich dokumentierte oder in Vertragsbedingungen enthaltene nicht versicherte Tätigkeiten und Unternehmen sowie Risikobegrenzungen/Ausschlüsse im Abschnitt A1 bleiben erhalten.	AZ-2.2	Besondere Regelungen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus - der Beaufsichtigung und/oder Koordinierung fremder Unternehmen bei der Ausführung von Arbeiten/Aufgaben im Interesse des Versicherungsnehmers; - der Bereitstellung und Unterhaltung (Verkehrssicherung) des Veranstaltungsortes; - Aufbau, Unterhaltung und Abbau von Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen und sonstiger technischer Hilfsmittel für die Veranstaltung(en); - der Bereitstellung und Unterhaltung von sanitären Anlagen (z. B. WC-Wagen); - Aufbau/Unterhaltung und Abbau von Hinweisschildern, Wegweisern, Werbetafeln, Transparenten, Plakaten usw., auch außerhalb des Veranstaltungsortes; - der Durchführung eines Ordnungsdienstes, der Einlasskontrolle und Sicherung der Veranstaltung(en) für den Teil, der vom Versicherungsnehmer selbst durchgeführt wird; - Aufbau, Betrieb und Abbau von Zelten, Tribünen (ohne eigenen Auf- und Abbau) und Podien, sofern sie baupolizeilich zugelassen sind und abgenommen wurden; - Aufbau, Betrieb und Abbau von Verkaufsständen oder -buden und dergleichen, sofern diese in eigener Regie betrieben werden; - dem Betreiben eines VIP- und Pressebereiches; - der Zubereitung und Abgabe von Speisen und Getränken in eigener Regie.
AZ-1.5	Öffentlich-rechtliche Haftpflichtansprüche Versichert sind – abweichend von A1-3.1 – öffentlich-rechtliche Haftpflichtansprüche. Diese Erweiterung findet keine Anwendung, soweit es sich um einen Versicherungsfall zum Auslösen von Fehlalarm gemäß A1-6.13.3 handelt. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".	AZ-2.3	Besondere Ausschlüsse Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf - Demonstrationen, politische Veranstaltungen, Wahlkampfveranstaltungen, Luftfahrtveranstaltungen sowie motorsportliche Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt; - die gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer, Gäste, Besucher und Zuschauer selbst; - die gesetzliche Haftpflicht aus Personen- und Sachschäden der Teilnehmer oder Mitwirkenden aus der Durchführung von gefährlichen Leistungen (z. B. Extremsportarten wie River-Rafting, Freeclimbing, Fallschirmspringen oder Bungee-Jumping, Stunts oder Luftfahrten);

	d) die Beschädigung oder den Verlust von Requisiten, Reisegepäck, Geldwerten, Uhren, Schmuck und sonstigen Wertgegenständen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden; e) die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Werbeträgern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden; f) die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung oder Abhandenkommens ausgestellter Sachen und Tiere sowie von Ausstellungsständen und -einrichtungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden; g) die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Zelten, die der Durchführung der Veranstaltung(en) oder deren Vor- oder Nachbereitung dienen, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden; h) Schäden der Reiter oder Fahrer und Insassen von Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden; i) Schäden an den zu der Veranstaltung verwendeten Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, sonstigen Fahrzeugen oder Schlitten (einschließlich Sattel- und Zaumzeug, Geschirre) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden; sowie j) das Abbrennen eines Feuerwerks; k) eigenen Auf- und Abbau von Tribünen; l) den Betrieb einer Hüpfburg; m) die gesetzliche Haftpflicht aus der Bewachung jeglicher Art (z. B. Garderoben); n) die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen Grundstücken sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden; es sei denn, diese sind aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mitversichert.	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze, sonstige Grundstücke einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen wie Verkehrszeichen, Leitplanken, Fangzäunen und anderen zugelassenen Leiteinrichtungen) durch eine gemäß § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) behördlich erlaubte, ausschließlich veranstaltungsbedingte Sondernutzung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgeschlossen bleiben Schäden an unbefestigten Parkplätzen sowie öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
AZ-3	Abbrennen eines Feuerwerks bei Veranstaltungen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem polizeilich genehmigten Abbrennen eines Feuerwerks durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Pyrotechnikers. Die Ausschlüsse in A1-7.22 und A2-8.19 sind diesbezüglich gestrichen.	AZ-8 Arbeitnehmerüberlassung AZ-8.1 Arbeitnehmerüberlassung I – Sachschäden des Entleihers Ergänzend zu A1-6.23 und A2-6.15 ist die gesetzliche Haftpflicht der Leiharbeitnehmer wegen dem Entleiher selbst zugefügter Sachschäden versichert. A1-7.2 und A2-8.2 werden dahingehend erweitert, dass die positive Kenntnis von der Ungeeignetheit eines Leiharbeitnehmers für eine vom Entleiher angeforderte Arbeitsleistung dem Vorsatz gleicht. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
AZ-4	Eigener Tribünenbau bei Veranstaltungen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem eigenen Auf- und Abbau von Tribünen.	AZ-8.2 Arbeitnehmerüberlassung II – Ansprüche Dritter – Differenzdeckung zugunsten Entleiher Ergänzend zu A1-6.23, A2-6.15 sowie AZ-8.1 ist versichert die gesetzliche Haftpflicht der Leiharbeitnehmer für Haftpflichtansprüche Dritter (nicht des Entleihers) ausschließlich für Versicherungsfälle im Inland, soweit hierfür kein Versicherungsschutz über die Betriebs-Haftpflichtversicherung des Entleihers besteht, weil diese bedingungs-gemäß oder hinsichtlich der Versicherungssumme nicht ausreicht. Versicherungsschutz besteht im Rahmen dieses Vertrages, soweit er über den Versicherungsvertrag des Entleihers hinausgeht (Differenzdeckung).
AZ-5	Hüpfburg bei Veranstaltungen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer Hüpfburg.	AZ-8.3 Arbeitnehmerüberlassung III – Ansprüche Dritter – Subsidiär- deckung Besteht aus anderen als diesen ausdrücklich genannten Gründen kein Versicherungsschutz über die Betriebs-Haftpflichtversicherung des Entleihers oder besteht eine solche gar nicht, so entfällt auch im Rahmen dieses Vertrages der Versicherungsschutz.
AZ-6	Garderobenrisiko bei Veranstaltungen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen von Garderobestücken, die von Gästen in einer ständig bewachten, nur dem Garderobenpersonal zugänglichen Garderobe abgegeben worden sind. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. Die Regelung in A1-6.7.1 c) findet diesbezüglich keine Anwendung. Als Garderobestücke gelten auch Taschen und Schirme. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer nummerierte Garderobenscheine/Garderobenmarken ausgibt. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche a) aus Beschädigung oder Abhandenkommen von Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern), Scheckheften, Urkunden, Schmuck und anderen Wertsachen und solchen Gegenständen, die sich in den Garderobestücken befinden; b) aus Schäden infolge Abhandenkommens des Garderobenscheines / der Garderobenmarke; c) wegen Garderobestücken, die bis zur Schließung der Garderobe oder Dienstbeendigung des Personals in der Garderobe nicht abgeholt wurden. Die Ausschlüsse in A1-7.5 und A2-8.5 von Ansprüchen wegen Schäden, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, finden keine Anwendung. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".	AZ-9 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden) in A1-6.8 und Schäden durch Abhandenkommen von Sachen gemäß A1-6.4.2 werden um folgende zusätzliche Regelung ergänzt – wobei Versicherungsschutz für die nachfolgend genannten Schäden ausschließlich im Rahmen dieser Regelung besteht: AZ-9.1 Gaststätten: Zur Aufbewahrung übergebene Sachen von Restaurations- und Tagungsgästen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen von Sachen, die ihm von Restaurations- oder Tagungsgästen zur Aufbewahrung übergeben worden sind. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. Die Regelung in A1-6.7.1 c) findet diesbezüglich keine Anwendung. Die Ausschlüsse in A1-7.5 und A2-8.5 von Ansprüchen wegen Schäden, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, finden keine Anwendung. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen von
AZ-7	Sondernutzung öffentlicher Flächen bei Veranstaltungen	a) Tieren,

	b) Kraftfahrzeugen aller Art, Kraftfahrzeug-Anhängern und dem jeweiligen Zubehör und Inhalt, c) Geld sowie bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Urkunden, Schmuck und andere Wert-sachen. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".	Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstel-lung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
AZ-9.2	Beherbergungsbetriebe: Gastgaragen und Einstellplätze für Beherbergungsgäste Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Ge-brauch ausschließlich von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern der beherbergten Gäste, die a) sich in verschließbaren Garagen, Hofräumen oder umfriedeten Ein-stellplätzen befinden, b) – in Ergänzung zu A1-6.8 – auf dem Betriebsgrundstück bewegt werden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf das Zubehör dieser Fahrzeuge und das Reisegepäck, das sich in den Fahrzeugen befindet und für den persönlichen Bedarf der Fahrzeuginsassen bestimmt ist. Der Ausschluss in A1-7.5 findet keine Anwendung. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwen-dung. Die Regelung in A1-6.7.1 c) findet diesbezüglich keine Anwendung. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen". Zu b) gilt: - Die Ausschlüsse in A1-7.14 finden insoweit keine Anwendung. - Die Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versiche-rungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen We-gen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benut-zen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die er-forderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten ver-letzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten). Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind - Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von sonstigem, im Fahrzeug befindli-chen Inhalt und Ladung, - Versicherungsansprüche aller Personen, die das Fahrzeug, Zubehör oder Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben. A1-2.3 findet keine Anwendung. - Ansprüche und Schäden, die durch die bewegten Fahrzeuge verur-sacht werden. Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch beson-dere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:	b) Eingebraachte Sachen – Verschuldenshaftung Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus § 702 Abs. 2 Nr. 1 BGB wegen Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen eingebraachter Sachen (aus-genommen Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt). Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstel-lung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen". c) Zur Aufbewahrung übernommene Sachen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhanden-kommen der von den beherbergten Gästen zur Aufbewahrung übergebenen Sachen (ausgenommen Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt). Dazu gehören auch Sachen, deren Auf-bewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstel-lung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
	AZ-10 Garagen- oder Parkplatzbetriebe und Parkhäuser – Vermietung von Kfz-Stellplätzen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Vermietung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Kraft-fahrzeug-Anhänger ausschließlich in Gebäuden und auf umfriedeten Grundstücken.	
	AZ-10.1 Besondere Regelungen Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden) in A1-6.8 werden um folgende zusätzliche Regelung ergänzt: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers we-gen Tätigkeitsschäden (siehe jedoch AZ-10.2 d)) an sowie Abhanden-kommen von fremden Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeug-Anhängern. Werden die Fahrzeuge hierbei bewegt, besteht Versicherungsschutz aus-schließlich wegen Schäden, die auf dem Betriebsgrundstück am beweg-ten Fahrzeug eintreten. Die Ausschlüsse in A1-7.14 finden insoweit keine Anwendung. Die Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem un-berechtigten Fahrer gebraucht werden. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten). Auf die Schäden durch Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.	
AZ-9.3	Beherbergungsbetriebe: Zur Aufbewahrung übergebene oder eingebraachte Sachen von Beherbergungsgästen (falls ausdrück-lich vereinbart) a) Eingebraachte Sachen – Gefährdungshaftung Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhanden-kommen der von den beherbergten Gästen eingebraachten Sachen (ausgenommen Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und In-halt). Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. Der Versicherer leistet – innerhalb der vereinbarten Höchstersatz-leistungssummen – im Interesse und auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers Schadensersatz, ohne sich auf die Haf-tungshöchstsummen gemäß § 702 Abs. 1 BGB zu berufen.	AZ-10.2 Besondere Ausschlüsse Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind a) Ansprüche wegen Schäden an sowie Abhandenkommen von Fahr-zeuginhalt und -ladung, b) Ansprüche aus der Übernahme einer Fahrzeugbewachung, c) Versicherungsansprüche aller Personen, die das Fahrzeug entwen-det oder unberechtigt gebraucht haben. A1-2.3 findet keine An-wendung, d) Ansprüche wegen Tätigkeitsschäden aus Anlass von Reparaturen oder anderen Serviceleistungen. AZ-10.3 Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen". AZ-11 Freiberufliche Lehrtätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus einer – mit dem versicherten Risiko in Zusammenhang stehenden – freiberuflichen Lehrtätigkeit, insbesondere aus

- a) der Erteilung von Nachhilfestunden;
- b) der Leitung und/oder Beaufsichtigung von Reisen sowie Ausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu 12 Monaten.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Lehrinrichtung gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden;
- c) der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.

Abschnitt A(GB) Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

A(GB)-1 Beitragsberechnung

Die Berechnung des Beitrags erfolgt nach

A(GB)-1.1 Zahl der tätigen Personen

Maßgebend ist die Durchschnittszahl der im Versicherungsjahr tätigen Personen. Hierzu rechnen neben dem Versicherungsnehmer alle im versicherten Betrieb regelmäßig oder vorübergehend tätigen Personen, auch Angehörige des Versicherungsnehmers, Zeit- und Teilzeitkräfte, Bürokräfte, Auszubildende, Reinigungspersonal usw..

Falls der Jahresauftragswert für die Vergabe von Leistungen an Subunternehmer 25 % des Gesamtumsatzes des Versicherungsnehmers übersteigt, wird der Beitrag für den übersteigenden Auftragswert nach dem jeweils gültigen Tarif berechnet.

A(GB)-1.2 Jahreslohn- und -gehaltssumme

Maßgebend ist die Brutto-Jahreslohn- und -gehaltssumme des Versicherungsjahres gemäß Meldung zur Berufsgenossenschaft (auf volle Tausend EUR aufgerundet).

In diese Summe sind einzurechnen

- EUR 25.000,00 je nicht bei der Berufsgenossenschaft versicherter, mitarbeitender Inhaber, Teilhaber und geschäftsführender Gesellschafter;
- die auf Arbeitsgemeinschaften – Arge – entfallende anteilige Jahreslohn- und -gehaltssumme;
- das auf Leiharbeitnehmer entfallende Jahresentgelt;
- Leistungen durch Subunternehmer. Anteil des Jahresauftragswertes am Gesamtumsatz des Versicherungsnehmers bis 25 % zuschlagsfrei. Der Beitrag für den übersteigenden Auftragswert wird nach dem jeweils gültigen Tarif berechnet.

A(GB)-1.3 Jahresumsatz

Maßgebend ist der Jahresumsatz (ohne Mehrwertsteuer) einschließlich des auf Arbeitsgemeinschaften – Arge – entfallenden anteiligen Jahresumsatzes des Versicherungsnehmers im Versicherungsjahr; auf volle Tausend EUR aufgerundet.

Die Meldung des Jahresumsatzes gilt als korrekt abgegeben, soweit

- Innenumsätze zwischen den mitversicherten Unternehmen oder
- ausschließlich Umsätze aus der versicherten Tätigkeit gemeldet wurden und Sondereinflüsse, wie z. B. der Verkauf von Anlagegütern unberücksichtigt geblieben sind.

A(GB)-1.4 sonstigen Kriterien

Maßgeblich ist die jeweils vereinbarte Beitragsberechnungsgrundlage.

Falls der Jahresauftragswert für die Vergabe von Leistungen an Subunternehmer 25 % des Gesamtumsatzes des Versicherungsnehmers übersteigt, wird der Beitrag für den übersteigenden Auftragswert nach dem jeweils gültigen Tarif berechnet.

A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

A(GB)-2.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine

Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

A(GB)-2.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

A(GB)-2.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

A(GB)-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

A(GB)-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenszahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenszahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenszahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenszahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.

A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenszahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A(GB)-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenszahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach A(GB)-3.2 oder A(GB)-3.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

A(GB)-3.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

A(GB)-4 Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflicht-risiken)

A(GB)-4.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

	- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören. - Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein. - Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.	B1-3.2	Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug	Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
A(GB)-4.2	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen. Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).	B1-3.3	Leistungsfreiheit des Versicherers	Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.
A(GB)-5	Abtretungsverbot Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.	B1-4	Folgebeitrag	
		B1-4.1	Fälligkeit	Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.
		B1-4.2	Verzug und Schadensersatz	Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat. Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
Teil B Allgemeiner Teil				
Abschnitt B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung				
B1-1	Beginn des Versicherungsschutzes Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.	B1-4.3	Mahnung	Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.
B1-2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Versicherungsjahr			
B1-2.1	Beitragszahlung Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durchlaufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.	B1-4.4	Leistungsfreiheit nach Mahnung	Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
B1-2.2	Versicherungsperiode Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.	B1-4.5	Kündigung nach Mahnung	Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
B1-2.3	Versicherungsjahr Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.	B1-4.6	Zahlung des Beitrags nach Kündigung	Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.
B1-3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung			
B1-3.1	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsabschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.	B1-5	Lastschriftverfahren	
		B1-5.1	Pflichten des Versicherungsnehmers	

	Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.	B2-1.2	Stillschweigende Verlängerung	Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zugegangen ist.
B1-5.2	Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug	B2-1.3	Vertragsdauer von weniger als einem Jahr	Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
	Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.	B2-1.4	Kündigung bei mehrjährigen Verträgen	Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zugegangen sein.
	Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.	B2-1.5	Wegfall des versicherten Interesses	Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
B1-6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	B2-2	Kündigung nach Versicherungsfall	
B1-6.1	Allgemeiner Grundsatz	B2-2.1	Kündigungsrecht	Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn a) vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde, b) der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder c) dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
B1-6.2	Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse	B2-2.2	Kündigung durch Versicherungsnehmer	Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
B1-6.2.1	Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.	B2-2.3	Kündigung durch Versicherer	Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
	Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.	B2-3	Veräußerung und deren Rechtsfolgen	
B1-6.2.2	Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.	B2-3.1	Übergang der Versicherung	Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.
B1-6.2.3	Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.			Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
B1-6.2.4	Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.	B2-3.2	Kündigung	Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
B1-6.2.5	Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.			Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
	Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.			
	Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.			
Abschnitt B2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung				
B2-1	Dauer und Ende des Vertrags	B2-3.3	Beitrag	
B2-1.1	Vertragsdauer			
	Der Vertrag ist für die jeweils vereinbarte Dauer abgeschlossen.			

	Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.	B3-1.2.3	Vertragsänderung
B2-3.4	Anzeigepflichten		Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
	Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.		Die Vertragsänderung kann zum Wegfall des Versicherungsschutzes für einen bereits eingetretenen oder zukünftigen Versicherungsfall führen.
	Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.		Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
	Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.	B3-1.3	Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers
Abschnitt B3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten			Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
B3-1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	B3-1.4	Hinweispflicht des Versicherers
B3-1.1	Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände		Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
	Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.	B3-1.5	Ausschluss von Rechten des Versicherers
	Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.		Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
	Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.	B3-1.6	Anfechtung
B3-1.2	Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht		Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
B3-1.2.1	Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes	B3-1.7	Erlöschen der Rechte des Versicherers
	Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.		Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.
	Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.	B3-2	Änderungen des Vertrags
	Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.		Die vorstehenden Regelungen B3-1.1 bis B3-1.7 gelten bei Änderungen des Vertrags entsprechend hinsichtlich der Änderungen.
	Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.	B3-3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
B3-1.2.2	Kündigung	B3-3.1	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
	Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.	B3-3.1.1	Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.
		B3-3.1.2	Kündigungsrecht
			Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
		B3-3.2	Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
			Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

	Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:	Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.
B3-3.2.1	Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.	Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.
B3-3.2.2	Zusätzlich zu B3-3.2.1 gilt: a) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. b) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden. c) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des Anspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. d) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht. e) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.	B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers. B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B4-2.2 entsprechend Anwendung. B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters B4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages; b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung; c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses. B4-3.2 Erklärungen des Versicherers Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln. B4-4 Verjährung Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. B4-5 Gerichtsstände, Verbraucherschlichtungsstelle B4-5.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat. B4-5.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherungsnehmer
B3-3.3	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	
B3-3.3.1	Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.	
B3-3.3.2	Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.	
B3-3.3.3	Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.	
Abschnitt B4 Weitere Regelungen		
B4-1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	
B4-1.1	Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.	
B4-1.2	Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.	
B4-1.3	Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.	
B4-2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	
B4-2.1	Form, zuständige Stelle	

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-5.3 Verbraucherschlichtungsstelle

Der Versicherer hat sich zur Teilnahme an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher können sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Versicherungsombudsman e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsman.de

Die Verfahrensordnung ist unter www.versicherungsombudsman.de einsehbar.

Die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle schließt die Möglichkeit eines gerichtlichen Vorgehens gegen den Versicherer nicht aus.

B4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-7 Sanktionsklausel

Der Versicherer befolgt die ihm während der Dauer des Versicherungsvertrages durch deutsches Recht oder durch von deutschem Recht akzeptierten nationalen oder internationalen Sanktions- oder Embargobestimmungen auferlegten Verpflichtungen.

Es gilt die nachstehende Sanktionsklausel:

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Bei Änderungen der Sach- und Rechtslage wird die Klausel vom Versicherer entsprechend angepasst. Die jeweils aktuelle Fassung wird vom Versicherer im Internet auf seiner Homepage unter www.mannheimer.de/webcode mit dem Webcode X080 0000 9912 veröffentlicht.

B4-8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.